

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung ⁽¹⁾	1
	Erklärung der Kommission	6
★	Verordnung (EG) Nr. 1146/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3050/95 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	7
★	Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrtauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden	8
★	Verordnung (EG) Nr. 1148/2002 des Rates vom 26. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	11
★	Verordnung (EG) Nr. 1149/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch	13
★	Verordnung (EG) Nr. 1150/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch	14
★	Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse	15
	Verordnung (EG) Nr. 1152/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	25

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1153/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors	27
Verordnung (EG) Nr. 1154/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	29
Verordnung (EG) Nr. 1155/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	31
Verordnung (EG) Nr. 1156/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie	34
Verordnung (EG) Nr. 1157/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	35
Verordnung (EG) Nr. 1158/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	38
Verordnung (EG) Nr. 1159/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 100. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	40
Verordnung (EG) Nr. 1160/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 53. Einzelausschreibung	42
Verordnung (EG) Nr. 1161/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 272. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	43
* Verordnung (EG) Nr. 1162/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽¹⁾	44
* Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 hinsichtlich der Bedingungen für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors	46
* Verordnung (EG) Nr. 1164/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1646/2001 hinsichtlich der Festsetzung des Betrags der Anpassungsbeihilfe und der zusätzlichen Beihilfe an die Raffinationsindustrie im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2002/03 bis 2005/06	48
* Verordnung (EG) Nr. 1165/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	49
* Verordnung (EG) Nr. 1166/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	51

Verordnung (EG) Nr. 1167/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Magermilchpulver bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführten ersten Einzelausschreibung	52
★ Verordnung (EG) Nr. 1168/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Anwendung der Zollkontingente für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien im Jahr 2002	53
Verordnung (EG) Nr. 1169/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	55
Verordnung (EG) Nr. 1170/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	59
Verordnung (EG) Nr. 1171/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	61
Verordnung (EG) Nr. 1172/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	63
Verordnung (EG) Nr. 1173/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern ...	66
Verordnung (EG) Nr. 1174/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001	67
Verordnung (EG) Nr. 1175/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	68
★ Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 mit den besonderen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse oder bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse nach Estland und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1961/2001 und (EG) Nr. 1429/95	69

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/523/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 2002 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2263)	73
--	----

2002/524/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2002 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2281)	77
--	----

2002/525/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2002 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2238)	81
2002/526/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Aufhebung der Entscheidung 94/141/EG zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Nordvogesen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2380)	85
2002/527/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen, hinsichtlich der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2301)	86

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR.2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3351/83 (ABl. L 165 vom 21.6.2001)	88
★ Berichtigung der Entscheidung 2002/441/EG der Kommission vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/69/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. L 151 vom 11.6.2002)	93



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 1145/2002/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 10. Juni 2002****über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 3. April 2002 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 des Vertrags umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie.
- (2) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigungsfragen am 20. und 21. November 1997 in Luxemburg wurde eine umfassende Strategie für die Beschäftigung eingeführt, die europäische Beschäftigungsstrategie. Diese umfasst die Koordinierung der beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage vereinbarter beschäftigungspolitischer Leitlinien (Luxemburg-Prozess) und die Fortführung bzw. Weiterentwicklung einer koordinierten makroökonomischen Politik und eines leistungsfähigen Binnenmarkts; dabei geht es darum, die Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum, eine neue Dynamik und ein Klima des Vertrauens zur Neubelebung der Beschäftigung zu schaffen. Bei dieser Strategie handelt es sich ferner darum, die gesamte Politik der Gemeinschaft, sei es die Vorgabe des politischen Rahmens oder unterstützende Maßnahmen, systematischer für die Beschäftigung zu mobilisieren.

- (3) Der Europäische Rat von Lissabon (23. und 24. März 2000) hat für die Union ein neues strategisches Ziel vereinbart, nämlich, eine wettbewerbsfähige und dynamische wissensbasierte Wirtschaft aufzubauen, die fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen, und damit wieder die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu schaffen. Zu diesem Zweck hat er ein neues Spektrum von Zielvorgaben und Benchmarks festgelegt und diese in eine neue offene Koordinierungsmethode auf allen Ebenen eingeführt, die mit einer verstärkten Leitungs- und Koordinierungsrolle für den Europäischen Rat einhergeht, um eine kohärentere strategische Lenkung und eine wirksame Beobachtung der Fortschritte sicherzustellen. Darüber hinaus hat er dazu aufgefördert, dass die Halbzeitbewertung des Luxemburg-Prozesses diesem dadurch einen neuen Impuls geben sollte, dass man den beschäftigungspolitischen Leitlinien konkretere Ziele setzt, durch die engere Verknüpfungen mit anderen einschlägigen Politikbereichen geschaffen werden.
- (4) Eine besondere Stärke der europäischen Beschäftigungsstrategie besteht darin, dass die Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigungspolitik zusammenarbeiten, während es ihnen weiterhin freisteht, Entscheidungen gemäß landeseigenen Besonderheiten zu treffen. Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass sie aus den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten lernen, auch hinsichtlich der Art und Weise, in der sie die Sozialpartner und lokale und regionale Behörden einbeziehen.
- (5) Der Europäische Rat hat verschiedentlich festgelegt, dass vergleichbare und zuverlässige statistische Angaben und Indikatoren im Bereich Beschäftigung und Arbeitsmarkt festgelegt bzw. gesammelt werden sollten.
- (6) Mit dem Beschluss 2000/98/EG des Rates vom 24. Januar 2000 zur Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses ⁽⁵⁾ wurde die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten bezweckt.
- (7) Die Geltungsdauer des Beschlusses 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts ⁽⁶⁾, der derartige Tätigkeiten vorsah, ist am 31. Dezember 2000 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 242.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 11.5.2001, S. 30.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 30.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2001 (AbI. C 276 vom 1.10.2001, S. 53), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. Juni 2001 (AbI. C 301 vom 26.10.2001, S. 14) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. April 2002 und Beschluss des Rates vom 7. Mai 2002.

⁽⁵⁾ ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26.

- (8) Durch diesen Beschluss sollten die auf der Grundlage des Beschlusses 98/171/EG eingeleiteten Tätigkeiten weitergeführt und ausgebaut werden. Die Kommission sollte bei der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Beschlusses den Ergebnissen des gemäß dem Beschluss 98/171/EG durchgeführten Programms in vollem Umfang Rechnung tragen.
- (9) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (10) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit der Tätigkeiten ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽²⁾ bildet —
- d) die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Analyse- und Forschungsarbeiten sowie bei der Beobachtung der Arbeitsmarktpolitik zu fördern,
- e) bewährte Verfahren ausfindig zu machen und den Austausch sowie den Transfer von Informationen und Erfahrungen zu fördern,
- f) den Ansatz und die Inhalte der europäischen Beschäftigungsstrategie weiter zu entwickeln, darunter Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und einschlägigen lokalen und regionalen Behörden, und
- g) eine aktive Informationspolitik umzusetzen, die den Transparenzbedürfnissen der Öffentlichkeit entspricht und mit der anerkannt wird, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sich die europäischen Bürger über alle Aspekte der europäischen Beschäftigungsstrategie uneingeschränkt informieren können. Dies wird insbesondere durch spezielle Informationsmaßnahmen zur allgemeinen Sensibilisierung für die europäische Beschäftigungsstrategie erreicht und durch Zugänglichmachung des Beschäftigungspakets einschließlich der nationalen beschäftigungspolitischen Aktionspläne und ihrer Evaluierungen entsprechend dem gemeinsamen Beschäftigungsbericht für die Öffentlichkeit, insbesondere mittels Internet.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Festlegung von Gemeinschaftstätigkeiten

Vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 werden Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Beschäftigung und Arbeitsmarkt durchgeführt.

Artikel 2

Grundsätze

- (1) Bei den Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses handelt es sich um die Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Durchführung des Titels VIII des Vertrags in Zusammenhang stehen.
- (2) Diese Tätigkeiten müssen dazu beitragen, dass das vom Europäischen Rat in Lissabon gesetzte neue strategische Ziel, die Gemeinschaft zur Wiederherstellung der Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu befähigen, erreicht wird.

Artikel 3

Ziele

- (1) Diese Tätigkeiten zielen darauf ab,
- a) im Rahmen des vom Europäischen Rat von Lissabon festgelegten umfassenden Ziels einer Steigerung der Beschäftigungsquote ein koordiniertes Konzept für die Beschäftigungspolitik in der Gemeinschaft zu unterstützen,
- b) durch die Analyse, Beobachtung und Unterstützung von Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zur Entwicklung der koordinierten Beschäftigungsstrategie beizutragen,
- c) die europäische Beschäftigungsstrategie mit deutlicher Ausrichtung auf die Zukunft zu entwickeln, zu verfolgen und zu evaluieren,

- (2) Die im Rahmen dieser Tätigkeiten durchgeführte Analyse muss so weit wie möglich geschlechtsspezifischen Charakter haben.

Artikel 4

Gemeinschaftsmaßnahmen

- (1) Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele umfassen die Gemeinschaftsmaßnahmen die folgenden Tätigkeiten:
- a) Analyse und Bewertung von Beschäftigungstrends und politischen Rahmenbedingungen; vorausschauende Analyse in Politikbereichen, die für die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Bewertung von strategischen Optionen und Auswirkungen von Gemeinschaftsmaßnahmen von Bedeutung sind; Prognosen und Forschung betreffend neue politische Fragen, die sich aus der Entwicklung der koordinierten Beschäftigungsstrategie ergeben;
- b) Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten für eine kohärente und koordinierte Evaluierung ihrer nationalen Aktionspläne für die Beschäftigung, darunter die Art und Weise, in der die Sozialpartner und einschlägige lokale und regionale Behörden in ihre Umsetzung einbezogen worden sind und einbezogen werden können. Eine spezielle Evaluierungsrunde wird zum Ende des ersten Anwendungszeitraums für die im Rahmen des Luxemburg-Prozesses vereinbarten jährlichen beschäftigungspolitischen Leitlinien abgeschlossen;
- c) eine quantitative und qualitative Evaluierung der Auswirkungen der europäischen Beschäftigungsstrategie insgesamt, einschließlich einer Beurteilung der Effizienz der eingesetzten Methode, sowie Untersuchungen der Kohärenz der europäischen Beschäftigungsstrategie mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik sowie anderen Politikbereichen;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

- d) Zusammenführung und Austausch von Erfahrungen der Mitgliedstaaten einschließlich des Prozesses der gegenseitigen Bewertung, sowohl im Hinblick auf die Säulen der beschäftigungspolitischen Leitlinien als auch auf einzelne Leitlinien, wie sie jährlich für die Mitgliedstaaten festgelegt werden; eine Verstärkung dieses Austauschs wird für die Mitgliedstaaten bei der Weiterführung ihrer beschäftigungspolitischen Maßnahmen anhand der gewonnenen Erkenntnisse hilfreich sein;
- e) Beobachtung der europäischen Beschäftigungsstrategie in den Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Europäische Beobachtungsstelle für die Beschäftigung;
- f) die fachliche und wissenschaftliche Arbeit, die als Grundlage für die Entwicklung gemeinsamer quantitativer und qualitativer Indikatoren für die Verbesserung und Vervollständigung der statistischen Angaben und das Benchmarking von Leistungen sowie den Informationsaustausch über bewährte Verfahren erforderlich ist;
- g) Unterstützung der Bemühungen der Ratsvorsitze der Europäischen Union, vorrangige Elemente der europäischen Beschäftigungsstrategie und spezielle Veranstaltungen von großer internationaler Bedeutung oder von allgemeinem Interesse für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in den Vordergrund zu rücken.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten wird besonderes Augenmerk auf Personen gerichtet, die mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind, welche ihre Aussichten auf eine aktive Teilhabe am Arbeitsmarkt einschränken. Zusätzlich werden Bemühungen im Hinblick auf eine durchgängige Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere in Bezug auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen bei der Beschäftigung und auf den Arbeitsmärkten und zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, unternommen.

(3) Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen berücksichtigt die Kommission die statistischen Angaben, Studien und Projektberichte, die von internationalen Organisationen, wie z. B. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), bezogen werden können.

(4) Maßgebend für die Tätigkeiten nach Absatz 1 ist das Ziel eines hohen Grades der Sensibilisierung für die europäische Beschäftigungsstrategie auf allen geografischen Ebenen der Europäischen Union, so dass die Öffentlichkeit und die Interessengruppen wie die Sozialpartner, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und andere maßgebliche lokale Partner, auch aus dem Bereich der Sozialwirtschaft, sich ihres Potenzials zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Aussichten ihrer Gebiete bewusst werden und im Hinblick auf entsprechenden Beiträge ermutigt und unterstützt werden.

Die Tätigkeiten zielen ab auf die Förderung der Zusammenarbeit, bewährter Verfahren und innovativer Ansätze, auf die Verbesserung des Wissensstandes, auf die Entwicklung eines Informationsaustauschs und auf die Bewertung der Erfahrungen bei der Durchführung der nationalen Aktionspläne auf allen Ebenen und umfassen Folgendes:

- a) Untersuchungen über alle innovativen Ansätze und Maßnahmen in Bezug auf die Durchführung der Beschäftigungsstrategie, auch auf lokaler und regionaler Ebene;

- b) Erfahrungsaustausch zur Förderung bewährter Verfahren, auch auf lokaler und regionaler Ebene;
- c) Untersuchungen über Maßnahmen zur Ermutigung lokaler und regionaler Partner bei der Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie;
- d) Verbreitung der Ergebnisse der genannten Untersuchungen über die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie, auch auf lokaler und regionaler Ebene.

Artikel 5

Ergebnisse

Die Ergebnisse der in Artikel 4 genannten Tätigkeiten werden je nach Art der betreffenden Aktivität genutzt oder veröffentlicht; hierzu dienen unter anderem

1. der Bericht Beschäftigung in Europa und sonstige Veröffentlichungen, Arbeitsdokumente, dem Rat, der Kommission und dem Beschäftigungsausschuss vorzulegende Berichte, einschließlich der Berichte zur Evaluierung des in Luxemburg eingeleiteten Prozesses, auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Bezug genommen wird;
2. nationale Seminare zur Vorbereitung der nationalen Aktionspläne für die Beschäftigung, Seminare zur Beschäftigungspolitik oder die Organisation wichtiger internationaler Veranstaltungen zu prioritären Themen oder zu Themen von allgemeinem Interesse;
3. Nutzung von Interneteinrichtungen zur Verbreitung der Ergebnisse (Veröffentlichung im Internet, Internet-Chats und -Seminare) und als Instrument zur Förderung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch.

Artikel 6

Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission unternimmt alle nötigen Schritte, damit die Abstimmung zwischen den im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen und den Maßnahmen im Rahmen anderer entsprechender einschlägiger Gemeinschaftsprogramme und -initiativen gewährleistet ist und Überschneidungen vermieden werden. In dieser Hinsicht ist vorrangig darauf zu achten, dass eine Bewertung sowohl der positiven als auch der negativen Ergebnisse aller Maßnahmen vorgenommen werden, die durch solche entsprechenden Programme und Initiativen unterstützt werden, und gewährleistet ist, dass die in dem einen Bereich gewonnenen Erfahrungen nach und nach in die Tätigkeiten einfließen, die in anderen Bereichen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck gewährleistet die Kommission intern die Verbindung zu den einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen sowie zu den dezentralisierten Agenturen.

Artikel 7

Beteiligung von Drittländern

- (1) Die Tätigkeiten, die der Beteiligung der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, Zyperns, Maltas und der Türkei sowie der Mittelmeerländer, die Partner der Europäischen Union sind, offen stehen können, werden im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union zu diesen Ländern festgelegt.

(2) Die Kosten der Beteiligung nach Absatz 1 werden entweder von den betreffenden Ländern getragen oder durch Mittel der entsprechenden Linien des Gemeinschaftshaushalts für die Durchführung der Kooperations-, Assoziations- oder Partnerschaftsabkommen mit diesen Ländern gedeckt.

Artikel 8

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 9 Absatz 2 erlassen:

- a) die allgemeinen Leitlinien für die Durchführung der Tätigkeiten und den jährlichen Arbeitsplan;
- b) die Aufteilung der Mittel auf die Maßnahmen;
- c) die Vorschläge der Kommission zu Auswahlkriterien für finanzielle Beihilfen;
- d) die Kriterien zur Bewertung der auf diese Weise unterstützten Tätigkeiten, und das Verfahren zur Verbreitung und Weitergabe der Ergebnisse.

(2) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle anderen Sachbereiche werden nach dem Beratungsverfahren des Artikels 9 Absatz 3 erlassen.

Artikel 9

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EWG wird auf zwei Monate festgesetzt.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen

Um die Kohärenz und Komplementarität dieser Tätigkeiten mit anderen in Artikel 6 erwähnten Maßnahmen sicherzustellen, informiert die Kommission den Ausschuss nach Artikel 9 regelmäßig über andere einschlägige Gemeinschaftsunternehmungen. Gegebenenfalls sorgt die Kommission für eine regelmäßige und strukturierte Zusammenarbeit dieses Ausschusses mit den für andere entsprechende Strategien, Instrumente und Aktionen eingerichteten Ausschüssen.

Artikel 11

Herstellung von Verbindungen

Unbeschadet der Artikel 8, 9 und 10 stellt die Kommission die erforderlichen Verbindungen zum Beschäftigungsausschuss her,

um sicherzustellen, dass dieser Ausschuss regelmäßig in angemessener Weise über die Durchführung der in diesem Beschluss genannten Tätigkeiten unterrichtet wird.

Außerdem stellt die Kommission die erforderlichen Verbindungen zum Europäischen Parlament und zu den Sozialpartnern im Rahmen der in diesem Beschluss genannten Tätigkeiten her und nimmt regelmäßig einen Meinungsaustausch mit ihnen vor. Die Kommission stellt dem Europäischen Parlament und den Sozialpartnern zu diesem Zweck die einschlägigen Informationen zur Verfügung. Die Kommission unterrichtet den Beschäftigungsausschuss und den Ausschuss nach Artikel 9 über die Standpunkte des Europäischen Parlaments und der Sozialpartner.

Artikel 12

Finanzierung

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung der Gemeinschaftstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 auf 55 Millionen EUR festgelegt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(3) Die Kommission kann zu ihrem Nutzen und dem der Begünstigten auf technische und/oder administrative Hilfeleistungen sowie auf Unterstützungsausgaben zurückgreifen.

Artikel 13

Evaluierung und Berichterstattung

(1) Die Kommission legt Leistungsindikatoren für die Aktionen fest, überwacht die Erreichung der Zwischenergebnisse und führt unabhängige Evaluierungen der Tätigkeiten im dritten Jahr (Halbzeit-Evaluierung) und zu Beginn des letzten Jahres ihrer Laufzeit (Ex-post-Evaluierung) durch. Bei den Evaluierungen werden insbesondere die erreichten Auswirkungen und die Effizienz des Ressourceneinsatzes untersucht und entscheidungsorientierte Empfehlungen für Anpassungen und eine eventuelle Erweiterung der Tätigkeiten ausgesprochen.

(2) Die Kommission macht die Aktionsergebnisse und Evaluierungsberichte öffentlich bekannt.

(3) Unter Berücksichtigung der Evaluierungen kann die Kommission eine Erweiterung der Tätigkeiten vorschlagen.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2004 einen Zwischenbericht und bis spätestens 31. Dezember 2007 einen Abschlussbericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten vor. In diesen Berichten macht sie unter anderem Angaben über die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der Tätigkeiten und über die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Programmen, Aktionen und Initiativen sowie über die einschlägigen Evaluierungsergebnisse.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission verweist auf die Bedeutung des Europäischen Sozialfonds bei der Unterstützung der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Unter anderem unterstreicht sie die Bedeutung der innovativen Maßnahmen nach Artikel 6 der Europäischen Sozialfondsverordnung⁽¹⁾, um die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie auf kommunaler Ebene zu verbessern. Ferner verweist sie hierbei auf ihre Verpflichtung, für eine angemessene Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten des Fonds, einschließlich Artikel 6, zu sorgen, um einen angemessenen Beitrag zur Europäischen Beschäftigungsstrategie zu leisten.

Daher gewährleistet die Kommission bei der Umsetzung des Beschlusses über Beschäftigungsförderungsmaßnahmen die erforderlichen Synergien mit den Verbreitungsaktivitäten des Europäischen Sozialfonds.

Die Kommission unterrichtet umfassend das Europäische Parlament über die im Rahmen von Artikel 6 des Europäischen Sozialfonds gewählten Prioritäten, insbesondere über kommunale Initiativen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1146/2002 DES RATES
vom 25. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3050/95 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 3050/95⁽¹⁾ wurden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmte Waren vollständig ausgesetzt. Die Einfuhrabgaben für diese Waren sind jedoch erst ausgesetzt, wenn durch eine Verwendungsüberwachung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ (nachstehend: „Zollkodex“ genannt) und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ sichergestellt wird, dass diese Waren ausschließlich für Luftfahrzeuge verwendet werden.
- (2) Vergleichbare Zollsatzaussetzungen, verbunden mit denselben Zollkodex-Bestimmungen über die Verwendungsüberwachung, wurden mit dem GATT-Luftfahrzeugübereinkommen in den Abschnitt II B der Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur eingefügt. Verwendet wurden diese Waren zum Bau, zur Instandsetzung oder Instandhaltung, zum Umbau, zur Änderung oder zur Umrüstung nicht nur ziviler Luftfahrzeuge, sondern auch bestimmter Bodengeräte zur Flugausbildung zu zivilen Zwecken.
- (3) Deshalb ist es angebracht, die Verordnung (EG) Nr. 3050/95 so zu ändern, dass ihre Verwendungsbestimmungen mit den einschlägigen Bestimmungen der Kom-

binierten Nomenklatur übereinstimmen, und die Geltung der mit der Verordnung (EG) Nr. 3050/95 des Rates eingeführten autonomen Zollsatzaussetzungen auf Bodengeräte zur Flugausbildung zur zivilen Nutzung auszuweiten. Damit werden auch die Verwaltung und die Überwachung der Verwendung für die Beteiligten und für die Zollbehörden vereinfacht.

- (4) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3050/95 erhält folgende Fassung:

„Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden vollständig ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die zum Bau, zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg oder von Bodengeräten zur Flugausbildung zu zivilen Zwecken bestimmt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MATAS I PALOU

⁽¹⁾ ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 311, 12.12.2000, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission (AbI. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1147/2002 DES RATES**vom 25. Juni 2002****zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrtauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zollverfahren zur zollfreien Einfuhr von Teilen, Baugruppen und anderen Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung oder Instandhaltung, zum Umbau, zur Änderung oder zur Umrüstung von Luftfahrzeugen verwendet werden, sollten vereinfacht werden.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, ist es angemessen, die autonomen Zölle für die Einfuhren dieser Waren, die mit Luftfahrtauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden, die von Unternehmen ausgestellt wurden, die von Luftfahrtbehörden der Gemeinschaft oder eines Drittlandes hierzu ermächtigt sind, auszusetzen.
- (3) Angesichts der Tatsache, dass die Preise für die Teile und Komponenten, die im Luftfahrtsektor verwendet werden, normalerweise mindestens dreimal höher sind als die Preise für ähnliche Waren, die für andere Zwecke verwendet werden, ist das Risiko, dass die zollfrei eingeführten Waren zu anderen industriellen Zwecken verwendet werden, sehr gering.
- (4) Die Aussetzung würde den Verwaltungsaufwand der im Luftfahrtsektor tätigen Wirtschaftsunternehmen verringern, da die Maßnahme den Bedarf für diese Unternehmen vermindert, wirtschaftliche Zollverfahren mit zollbefreiender Wirkung, wie die Zollbefreiung von Waren aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken, aktive Veredelungsverkehre oder Zolllagerverfahren, anzuwenden. Außerdem ermöglicht es auch kleinen und mittleren Unternehmen, die bis jetzt nicht in der Lage waren, wirtschaftliche Zollverfahren mit zollbefreiender Wirkung anzuwenden, gegenüber den größeren Unternehmen auf diesem Gebiet wettbewerbsfähiger zu werden.
- (5) Da Luftfahrtauglichkeitsbescheinigungen nicht immer die Waren begleiten, sollte ein Verfahren vorgesehen werden, das es den Zollbehörden ermöglicht, die Identität eines Zertifikats während möglicher Kontrollen vor Ort festzustellen, nachdem die Waren in den freien Verkehr überführt worden sind.
- (6) Wenn die Zollbehörden den begründeten Verdacht haben, dass Luftfahrtauglichkeitsbescheinigungen gefälscht worden sind, und die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden konnte, sollten die Zollbehörden die Möglichkeit erhalten, angesichts der Komplexität der Regeln des Luftfahrtsektors das Fachwissen eines Vertreters der nationalen Luftfahrtbehörden auf Kosten des Importeurs zurate zu ziehen. Die Zollbehörden sollten jedoch, bevor sie eine solche Maßnahme ergreifen, prüfen, ob die entstehenden Kosten das Einfuhrvolumen und die Höhe des gefährdeten Zollbetrags in einem angemessenen Verhältnis stehen, um zu vermeiden, dass der Vorteil

der Zollausssetzung nicht vollständig durch die Kosten für einen solchen Experten zunichte gemacht wird, wenn die Untersuchung ergibt, dass die Regeln für das Ausstellen dieser Zertifikate nicht verletzt worden sind.

- (7) Die Kommission sollte auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Erfahrungen bei der Anwendung der Maßnahme einen Bericht erstellen.
- (8) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Teile, Baugruppen und andere Waren der Kapitel 25 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in zivile Luftfahrzeuge eingebaut oder hierfür verwendet werden können, werden ausgesetzt, wenn für diese Waren eine von Luftfahrtbehörden der Gemeinschaft oder eines Drittlandes ermächtigte Partei eine Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

Artikel 2

- (1) Für die Anwendung der in Artikel 1 genannten Zollausssetzung ist den zuständigen Zollbehörden mit der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine entsprechende Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung im Original vorzulegen.

Wenn die Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht im Original vorgelegt werden kann, so ist für die Anwendung der Zollausssetzung eine vom Verkäufer der Ware unterzeichnete Erklärung vorzulegen, die auf der Handelsrechnung oder einem der Rechnung beigefügten Dokument abgegeben werden kann. Ein Muster der notwendigen Erklärung ist in Abschnitt A des Anhangs enthalten.

- (2) In Feld 44 des Einheitspapiers ist der in Abschnitt B des Anhangs enthaltene Text vom Anmelder einzufügen.
- (3) Werden Waren im Rahmen von vereinfachten Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft ⁽¹⁾ in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so ist vom Anmelder im Einheitspapier (Feld 44) oder im zugelassenen das Einheitspapier ersetzende Dokument der in Abschnitt B des Anhangs enthaltene Text einzufügen.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

In diesen Fällen ist die Anwendung der Zollaussetzung davon abhängig, dass die in Absatz 1 beschriebenen Dokumente gemäß den in der Zulassung des vereinfachten Verfahrens festgelegten Bestimmungen der zuständigen Zollstelle bei der Abgabe der Ergänzenden Zollanmeldung vorgelegt werden.

Artikel 3

Haben die Zollbehörden den begründeten Verdacht, dass Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen gefälscht worden sind und kann die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden, können sie auf Kosten des Anmelders ein Gutachten von einem Vertreter der nationalen Luftfahrtbehörden erstellen lassen.

In diesen Fällen haben die Zollbehörden das Einfuhrvolumen und die Höhe des gefährdeten Zollbetrags zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass für den Einführer der Vorteil der Zollaussetzung nicht vollständig durch die Kosten für die Erstellung

des Gutachtens zunichte gemacht wird, wenn die Untersuchung ergibt, dass die Regeln für das Ausstellen dieser Zertifikate nicht verletzt worden sind.

Artikel 4

Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Kommission auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vorlegen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MATAS I PALOU

ANHANG

A. Erklärung auf der Handelsrechnung oder auf dem dieser Rechnung beigefügten Dokument (Artikel 2 Absatz 1):

Für die nachstehend aufgeführten Waren [dieser Rechnung]/[der Rechnung Nr. vom] ⁽¹⁾, sind folgende Luftfahrtauglichkeitsbescheinigungen (siehe Spalte 2) von den in Spalte 3 aufgeführten Unternehmen, die von der in Spalte 4 angegebenen Luftfahrtbehörde des in Spalte 5 genannten Landes hierzu ermächtigt wurden, ausgestellt worden.

Ordnungsnr. auf der Rechnung	Nr. der Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung	Aussteller der Bescheinigung	Name der ermächtigenden Luftfahrtbehörde	Ländername
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

B. Text, der in Feld 44 des Einheitspapiers einzufügen ist (Artikel 2 Absätze 2 und 3)

„Einfuhr mit Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung“.

⁽¹⁾ Wenn die Erklärung auf einer separaten Seite beigefügt ist, sind die Nummer und das Datum der Rechnung einzufügen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1148/2002 DES RATES
vom 26. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 ⁽¹⁾ Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren eröffnet. Der Bedarf der Gemeinschaft bei diesen Waren sollte unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt werden. Zu diesem Zweck sind zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen und geeignete Mengen festzulegen sowie bei bestimmten Zollkontingenten die Mengen zu erhöhen und die Zeiträume zu verlängern, ohne daß der Markt für diese Waren gestört wird.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vor —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 2002.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2002 wie folgt geändert:

- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2935 wird auf 80 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 wie folgt geändert:

- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2799 wird auf 50 000 Tonnen festgesetzt;
- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2950 wird auf 6 500 Tonnen festgesetzt.

Artikel 3

Die in der Tabelle zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinschaftszollkontingente werden mit Wirkung vom 1. Juli 2002 dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 hinzugefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VILLALOBOS

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2001 (Abl. L 344 vom 28.12.2001, S. 5).

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2882	ex 2908 90 00	20	2,4-Dichlor-3-ethyl-6-nitrophenol, in Form von Pulver	43 Tonnen	0	1.7.—31.12.2002
09.2890	ex 4819 40 00	10	Beutel aus Papier, bedruckt, mit den Abmessungen von 139 × 303 mm (± 5 mm), zum Verpacken von Mikrowellen-Popcorn (*)	33 000 000 Stück	0	1.7.—31.12.2002
09.2902	ex 8540 11 15	91	Farbkathodenstrahlröhren mit flachem Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe von 4/3, einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 59 cm und nicht mehr als 61 cm und einem Krümmungsradius des Bildschirms von nicht weniger als 50 m	13 000 Stück	7	1.7.—31.12.2002
09.2904	ex 8540 11 19	95	Farbkathodenstrahlröhren mit flachem Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe von 4/3, einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 79 cm und nicht mehr als 81 cm und einem Krümmungsradius des Bildschirms von nicht weniger als 50 m	3 600 Stück	0	1.7.—31.12.2002
09.2995	ex 8536 90 85 ex 8538 90 99	95 93	Tastaturen, — mit einer Lage aus Siliconkautschuk und Polycarbonat-Tastaturfeldern oder — ganz aus Siliconkautschuk oder Polycarbonat, mit bedruckten Tastaturfeldern, zum Herstellen und Instandsetzen von Mobiltelefonen der Unterposition 8525 20 91 (*)	10 000 000 Stück	0	1.7.—31.12.2002
09.2998	ex 2924 29 95	80	5'-Chlor-3-hydroxy-2',4'-dimethoxy-2-naphthanilid	20 Tonnen	0	1.7.—31.12.2002

(*) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1149/2002 DES RATES**vom 27. Juni 2002****zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft an der Entwicklung harmonischer Handelsbeziehungen zu Drittländern empfiehlt es sich, ein autonomes gemeinschaftliches Zollkontingent für die Einfuhr von 1 000 Tonnen hochwertigem frischen, gekühlten oder gefrorenen Rindfleisch zu eröffnen.
- (2) Trotz der 2001 aufgetretenen Schwierigkeiten ist der Rindfleischmarkt im Begriff, sich wieder zu stabilisieren. Die Nachfrage der Verbraucher in der Gemeinschaft nimmt zu, insbesondere nach hochwertigem Rindfleisch. Ein zusätzliches Zollkontingent mit verringertem Zollsatz für hochwertiges Rindfleisch würde im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Lieferanten liegen. Es würde keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtmenge der Rindflescheinfuhren in die Gemeinschaft haben.
- (3) Alle betroffenen Marktbeteiligten der Gemeinschaft sollten jederzeit gleichen Zugang zu diesem Kontingent haben. Außerdem muss eine angemessene Überwachung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sollte für die Nutzung des Kontingents die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung vorgeschrieben werden, die Beschaffenheit und Ursprung der Erzeugnisse ausweist.
- (4) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾ werden die Zollkon-

tingente für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnisse von der Kommission entsprechend den Vorschriften eröffnet und verwaltet, die nach dem Verfahren des Artikels 43 der genannten Verordnung festgelegt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent für die Einfuhr von 1 000 Tonnen (ausgedrückt in Erzeugnisgewicht) hochwertigem frischen, gekühlten oder gefrorenen Rindfleisch der Positionen 0201 30 00 und 0202 30 90 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
- (2) Der im Rahmen dieses Kontingents anzuwendende Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 20 % des Zollwerts.
- (3) Das Kontingentsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erlassen werden, umfassen Bestimmungen, wonach die Inanspruchnahme des in Artikel 1 genannten Kontingents die Vorlage eines Echtheitszeugnisses voraussetzt, das Art und Ursprung der Erzeugnisse gewährleistet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission (AbL. L 315 vom 1.12.2001, S. 29).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1150/2002 DES RATES**vom 27. Juni 2002****zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft an der Entwicklung harmonischer Handelsbeziehungen zu Drittländern und die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, mit denen gegenwärtig eine Reihe von Lieferländern zu kämpfen hat, empfiehlt es sich, vorübergehend ein autonomes gemeinschaftliches Zollkontingent für die Einfuhr von 10 000 Tonnen hochwertigem frischen, gekühlten oder gefrorenen Rindfleisch zu eröffnen.
- (2) Der Rindfleischmarkt ist im Begriff, sich wieder zu stabilisieren. Die Nachfrage der Verbraucher in der Gemeinschaft nimmt zu, insbesondere nach hochwertigem Rindfleisch. Ein zusätzliches Zollkontingent mit verringertem Zollsatz für hochwertiges Rindfleisch würde im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Lieferanten liegen.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass alle interessierten Marktteilnehmer der Gemeinschaft jederzeit gleichen Zugang zu diesem Kontingent haben und das Kontingent angemessen überwacht wird. Zu diesem Zweck sollte für die Nutzung des Kontingents die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung vorgeschrieben werden, die Beschaffenheit und Ursprung der Erzeugnisse ausweist.
- (4) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾ werden die Zollkon-

tingente für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnisse von der Kommission entsprechend den Vorschriften eröffnet und verwaltet, die nach dem Verfahren des Artikels 43 der genannten Verordnung festgelegt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 wird ein gemeinschaftliches Zollkontingent für die Einfuhr von 10 000 Tonnen (ausgedrückt in Erzeugnisgewicht) hochwertigem frischen, gekühlten oder gefrorenen Rindfleisch der Positionen 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
- (2) Der im Rahmen dieses Kontingents anzuwendende Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 20 % des Zollwerts.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erlassen werden, umfassen Bestimmungen, wonach die Inanspruchnahme des in Artikel 1 genannten Kontingents die Vorlage eines Echtheitszeugnisses voraussetzt, das Beschaffenheit und Ursprung der Erzeugnisse gewährleistet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission (AbL. L 315 vom 1.12.2001, S. 29).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1151/2002 DES RATES

vom 27. Juni 2002

über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits⁽¹⁾, im Folgenden „Europa-Abkommen“ genannt, sieht bestimmte Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Estland vor.
- (2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung⁽²⁾ wurden erste Verbesserungen der bestehenden Präferenzregelung des Europa-Abkommens festgelegt. Der Rat hat dieses Protokoll im Namen der Gemeinschaft mit dem Beschluss 1999/86/EG⁽³⁾ angenommen.
- (3) Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens waren in Form einer autonomen und bis zur zweiten Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens befristeten Maßnahme auch als Ergebnis einer ersten Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des Agrarhandels vorgesehen. Die Verbesserungen traten am 1. Juli 2000 mit der Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Estland⁽⁴⁾ in Kraft. Die zweite Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens — in Form eines weiteren Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen — ist noch nicht in Kraft getreten.
- (4) Es wurde ein neues Protokoll zum Europa-Abkommen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verhandelt.

- (5) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen. Daher sollte vorgesehen werden, die landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen als autonome und befristete Maßnahme anzupassen.
- (6) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁵⁾ angenommen werden.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾ sind die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente im Rahmen dieser Verordnung sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.
- (8) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang Va des Europa-Abkommens festgelegten Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft werden durch die Vereinbarungen gemäß Anhang Ca und Anhang Cb dieser Verordnung ersetzt.
- (2) Mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, mit dem das Europa-Abkommen angepasst wird, um dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Zugeständnisse gemäß Anhang Ca und Anhang Cb dieser Verordnung durch die Zugeständnisse des genannten Protokolls ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2677/2000 (AbL. L 308 vom 8.12.2000, S. 7).⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission (AbL. L 68 vom 12.3.2001, S. 11).

(3) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2.

Artikel 2

Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ vorgesehenen Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

ANHANG Ca

**Der Präferenzzollsatz Null gilt für unbeschränkte Mengen folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Estland
(geltender Zollsatz 0 % des Meistbegünstigungszollsatzes) bei Einfuhr in die Gemeinschaft**

| KN-Code (1) |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 0101 10 90 | 0709 90 90 | 0812 90 50 | 1511 90 19 | 2005 10 00 |
| 0101 90 19 | 0710 10 00 | 0812 90 60 | 1511 90 91 | 2005 20 20 |
| 0101 90 30 | 0710 21 00 | 0812 90 99 | 1511 90 99 | 2005 20 80 |
| 0101 90 90 | 0710 22 00 | 0813 10 00 | 1512 | 2005 40 00 |
| 0104 | 0710 29 00 | 0813 20 00 | 1513 | 2005 51 00 |
| 0106 19 10 | 0710 30 00 | 0813 30 00 | 1514 | 2005 59 00 |
| 0106 39 10 | 0710 80 51 | 0813 40 10 | 1515 | 2005 60 00 |
| 0204 | 0710 80 59 | 0813 40 30 | 1516 10 10 | 2005 90 10 |
| 0205 | 0710 80 61 | 0813 40 95 | 1516 20 91 | 2005 90 50 |
| 0206 80 91 | 0710 80 69 | 0813 50 15 | 1516 20 95 | 2005 90 60 |
| 0206 90 91 | 0710 80 70 | 0813 50 19 | 1516 20 96 | 2005 90 70 |
| 0207 13 91 | 0710 80 80 | 0813 50 91 | 1516 20 98 | 2005 90 75 |
| 0207 14 91 | 0710 80 85 | 0813 50 99 | 1517 10 90 | 2005 90 80 |
| 0207 26 91 | 0710 80 95 | 0901 12 00 | 1517 90 99 | 2006 00 99 |
| 0207 27 91 | 0710 90 00 | 0901 21 00 | 1518 00 31 | 2007 10 91 |
| 0207 35 91 | 0711 40 00 | 0901 22 00 | 1518 00 39 | 2007 10 99 |
| 0207 36 89 | 0711 59 00 | 0901 90 90 | 1522 00 91 | 2007 99 10 |
| 0208 | 0711 90 10 | 0902 10 00 | 1601 00 10 | 2007 99 91 |
| 0210 91 00 | 0711 90 50 | 0904 12 00 | 1602 10 00 | 2007 99 98 |
| 0210 92 00 | 0711 90 80 | 0904 20 10 | 1602 20 19 | 2008 11 92 |
| 0210 93 00 | 0711 90 90 | 0904 20 90 | 1602 20 90 | 2008 11 94 |
| 0210 99 10 | 0712 20 00 | 0907 00 00 | 1602 31 | 2008 11 96 |
| 0210 99 21 | 0712 31 00 | 0910 40 13 | 1602 32 19 | 2008 11 98 |
| 0210 99 29 | 0712 32 00 | 0910 40 19 | 1602 32 30 | 2008 19 19 |
| 0210 99 31 | 0712 33 00 | 0910 40 90 | 1602 32 90 | 2008 19 93 |
| 0210 99 39 | 0712 39 00 | 0910 91 90 | 1602 39 29 | 2008 19 95 |
| 0210 99 59 | 0712 90 05 | 0910 99 99 | 1602 39 40 | 2008 19 99 |
| 0210 99 60 | 0712 90 30 | 1001 90 10 | 1602 39 80 | 2008 40 11 |
| 0210 99 79 | 0712 90 50 | 1008 10 00 | 1602 41 90 | 2008 40 21 |
| 0210 99 80 | 0712 90 90 | 1008 20 00 | 1602 42 90 | 2008 40 29 |
| 0407 00 90 | 0713 50 00 | 1008 90 90 | 1602 49 90 | 2008 40 39 |
| 0409 00 00 | 0713 90 10 | 1102 90 90 | 1602 50 31 | 2008 40 51 |
| 0410 00 00 | 0713 90 90 | 1103 19 90 | 1602 50 39 | 2008 40 59 |
| 0601 | 0802 11 90 | 1103 20 90 | 1602 50 80 | 2008 40 71 |
| 0602 | 0802 12 90 | 1105 10 00 | 1602 90 10 | 2008 40 91 |
| 0603 | 0802 21 00 | 1105 20 00 | 1602 90 31 | 2008 40 99 |
| 0604 | 0802 22 00 | 1106 10 00 | 1602 90 41 | 2008 50 11 |
| 0701 10 00 | 0802 31 00 | 1106 30 | 1602 90 69 | 2008 60 11 |
| 0701 90 10 | 0802 32 00 | 1107 | 1602 90 72 | 2008 60 31 |
| 0701 90 50 | 0802 40 | 1108 20 00 | 1602 90 74 | 2008 60 39 |
| 0701 90 90 | 0802 90 50 | 1208 10 00 | 1602 90 76 | 2008 60 51 |
| 0703 10 | 0802 90 85 | 1209 | 1602 90 78 | 2008 60 59 |
| 0703 90 00 | 0806 20 11 | 1210 | 1602 90 98 | 2008 60 61 |
| 0704 20 00 | 0806 20 12 | 1211 90 30 | 1603 00 10 | 2008 60 71 |
| 0704 90 90 | 0806 20 91 | 1212 10 10 | 1703 | 2008 60 79 |
| 0705 19 00 | 0806 20 92 | 1212 10 99 | 1704 90 10 | 2008 60 91 |
| 0705 21 00 | 0806 20 98 | 1214 90 10 | 2001 10 00 | 2008 80 11 |
| 0705 29 00 | 0808 20 90 | 1302 19 05 | 2001 90 20 | 2008 80 31 |
| 0706 | 0809 40 90 | 1501 00 90 | 2001 90 50 | 2008 80 39 |
| 0708 10 00 | 0810 40 30 | 1502 00 90 | 2001 90 70 | 2008 80 50 |
| 0708 90 00 | 0810 40 50 | 1503 00 19 | 2001 90 75 | 2008 80 70 |
| 0709 20 00 | 0810 40 90 | 1503 00 90 | 2001 90 85 | 2008 80 91 |
| 0709 30 00 | 0810 60 00 | 1504 10 10 | 2001 90 93 | 2008 80 99 |
| 0709 40 00 | 0810 90 95 | 1504 10 99 | 2001 90 96 | 2008 92 14 |
| 0709 52 00 | 0811 90 39 | 1504 20 10 | 2003 20 00 | 2008 92 34 |
| 0709 59 | 0811 90 50 | 1504 30 10 | 2003 90 00 | 2008 92 38 |
| 0709 60 10 | 0811 90 70 | 1507 | 2004 10 10 | 2008 92 59 |
| 0709 60 99 | 0811 90 75 | 1508 10 90 | 2004 10 99 | 2008 92 74 |
| 0709 70 00 | 0811 90 80 | 1508 90 10 | 2004 90 30 | 2008 92 78 |
| 0709 90 10 | 0811 90 95 | 1508 90 90 | 2004 90 50 | 2008 92 93 |
| 0709 90 20 | 0812 10 00 | 1511 10 90 | 2004 90 91 | 2008 92 96 |
| 0709 90 50 | 0812 90 40 | 1511 90 11 | 2004 90 98 | 2008 92 98 |

| KN-Code (1) |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 2008 99 28 | 2009 50 10 | 2009 80 38 | 2009 90 19 | 2308 00 90 |
| 2008 99 37 | 2009 50 90 | 2009 80 50 | 2009 90 29 | 2309 10 51 |
| 2008 99 40 | 2009 71 10 | 2009 80 63 | 2009 90 39 | 2309 10 90 |
| 2008 99 45 | 2009 71 91 | 2009 80 69 | 2009 90 51 | 2309 90 10 |
| 2008 99 49 | 2009 71 99 | 2009 80 71 | 2009 90 59 | 2309 90 31 |
| 2008 99 55 | 2009 79 19 | 2009 80 79 | 2009 90 96 | 2309 90 41 |
| 2008 99 68 | 2009 79 30 | 2009 80 89 | 2009 90 98 | 2309 90 51 |
| 2008 99 72 | 2009 79 93 | 2009 80 95 | 2204 30 10 | 2309 90 91 |
| 2008 99 78 | 2009 79 99 | 2009 80 96 | 2302 50 00 | 2905 45 00 |
| 2008 99 99 | 2009 80 19 | 2009 80 99 | 2306 90 19 | |

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

ANHANG Cb

Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBN) ⁽²⁾	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in t)	Besondere Bestimmungen
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grauvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	⁽⁴⁾
09.4851	0201 0202 1602 50 10	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt; Fleisch von Rindern, gefroren Nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtneben-erzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlacht- neben-erzeugnissen	frei	1 100	350	
09.4583	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90	frei	2 000	375	⁽⁵⁾
09.4852	0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	100	30	
09.6649	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtneben-erzeugnisse von Hausgeflügel des KN-Codes 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89	frei	1 005	250	
09.4853	0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, anderes	frei	100	30	
09.4578	0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	800	150	
09.4546	0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	frei	14 000	0	
09.4579	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt bis 3 GHT mehr als 3 bis 6 GHT mehr als 6 GHT	frei	800	240	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBN) ⁽²⁾	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in t)	Besondere Bestimmungen
	0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39	anderer, mit einem Milchfettgehalt bis 3 GHT mehr als 3 bis 6 GHT mehr als 6 GHT				
09.4580	0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69	Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt bis 3 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 3 GHT bis 6 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	1 120	210	
09.4547	0405 10 11 0405 10 19	Butter	frei	4 800	900	
09.4582	0406 10	Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	frei	1 120	210	
09.4581	0406 20 0406 30 0406 40 0406 90	Käse aller Art	frei	4 000	1 200	
09.6650	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel	frei	600	180	
09.6651	ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen der KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20	frei	205	40	⁽⁸⁾
09.6603	0703 20 00	Knoblauch	frei	60	5	
09.6454	0704 10 00 0704 90 10	Blumenkohl/Karfiol Weißkohl und Rotkohl	frei	270	10	
	0707 00 05 0707 00 90	Gurken, frisch oder gekühlt Cornichons	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾
	0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾
	0709 90 70	Zucchini, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾
09.6605	0808 10	Äpfel, frisch	frei	400	75	⁽⁷⁾
	0808 20 50	Birnen, frisch (ausschl. Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾
	0809 20 05	Sauerkirschen, frisch (Prunus cerasus)	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾
	0809 20 95	Kirschen, frisch (ausschl. Sauerkirschen)	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾
	ex 0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. Juli bis 30. September	frei	unbeschränkt		⁽⁷⁾

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBN) (2)	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in t)	Besondere Bestimmungen
	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
09.6609	0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	frei	130	30	(6)
09.6467	0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	240	45	(6)
	0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 10 90	andere Erdbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
09.6611	0811 20 11	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	640	120	
	0811 20 19	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 31	andere Himbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 39	andere schwarze Johannisbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 51	andere rote Johannisbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 59	andere Brombeeren und Maulbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 90	andere	frei	unbeschränkt		(6)
09.6641	ex 1001	Weizen und Mengkorn, ausgenommen des KN-Codes 1001 90 10	frei	4 400	1 300	
09.6642	1002	Roggen	frei	1 500	500	
09.6643	1003 00 10 ex 1003 00 90	Gerste, zur Aussaat Gerste, ausgenommen Gerste zum Herstellen von Malz	frei	6 500	2 000	
	ex 1003 00 90	Gerste, zum Herstellen von Malz	frei	unbeschränkt		
09.4588	1004 00	Hafer	frei	4 800	900	
09.6644	1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn	frei	2 000	600	
09.6645	ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn, ausgenommen des KN-Codes 1102 90 90	frei	2 000	600	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBN) ⁽²⁾	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in t)	Besondere Bestimmungen
09.6646	ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen der KN-Codes 1103 19 90 und 1103 20 90	frei	100	30	
09.6647	1108 13	Stärke von Kartoffeln	frei	100	30	
09.4584	ex 1601 00 ex 1602 41 ex 1602 42 ex 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, ausgenommen des KN-Codes 1601 00 10 Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Schinken und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 41 90 Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Schultern und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 42 90 Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen des KN-Codes 1602 49 90	frei	960	180	
09.6652	1602 32 11 1602 39 21	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 der Art Gallus domesticus, nicht gegart Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus, nicht gegart	frei	160	30	
09.6470	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	frei	71	3	
09.6648	ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, ausgenommen der KN-Codes 2309 10 51, 2309 10 90, 2309 90 10, 2309 90 20, 2309 90 31, 2309 90 41, 2309 90 51, 2309 90 91	frei	200	50	

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein Ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Besteht ein MFN-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MFN-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

⁽³⁾ Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Wenn die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigen können, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

⁽⁴⁾ Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet.

⁽⁵⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

⁽⁶⁾ Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen, gemäß der Anlage zu diesem Anhang.

⁽⁷⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.

⁽⁸⁾ In Trockeneiäquivalent (100 kg Flüssigei = 25,7 kg Trockenei).

Anlage zu Anhang Cb

Mindesteinfuhrpreis-Regelung für bestimmte Beerenfrüchte für die Verarbeitungsindustrie

1. Die Mindesteinfuhrpreise für nachstehende Waren zur Verarbeitung mit Ursprung in Estland werden wie folgt festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 10	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung	514
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	233
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Frucht	750
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	576
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	750
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	576
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Frucht	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Frucht	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiel	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	295

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.

3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für eine bestimmte unter diese Anlage fallende Ware die Tendenz ab, dass die Preise in nächster Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Behörden der Republik Estland, damit diese Abhilfe schaffen können.
4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Estlands überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise des Systems oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsrat die notwendigen Beschlüsse.
5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Konsultationstreffen werden die Marktlage für Beeren, einschließlich insbesondere der Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung, sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1152/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	58,6	
	070	52,8	
	999	55,7	
0707 00 05	052	106,6	
	220	143,3	
	999	125,0	
0709 90 70	052	80,9	
	999	80,9	
0805 50 10	388	61,0	
	528	44,5	
	999	52,8	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,1	
	400	114,6	
	404	94,4	
	508	83,7	
	512	86,6	
	524	57,8	
	528	74,7	
	720	152,8	
	804	95,1	
	999	94,0	
	0809 10 00	052	197,8
		999	197,8
	0809 20 95	052	357,5
060		216,2	
064		270,8	
066		210,0	
068		156,6	
400		202,9	
999		235,7	
0809 40 05	624	234,4	
	999	234,4	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1153/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker, nachstehend „repräsentativer Preis“ genannt, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 ⁽⁶⁾, festgesetzt. Dieser Preis gilt für die im Anhang I Abschnitte I und II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 bestimmte Standardqualität.
- (2) Zur Festsetzung dieser repräsentativen Preise muss die Kommission allen Informationen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter Länder festgestellten Preisen und den im internationalen Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 darf die Kommission den Informationen jedoch nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität ist oder wenn sich der im Angebot angegebene Preis nur auf eine für den Markt nicht repräsentative Menge bezieht.
- (3) Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqualität zu erhalten, müssen für Weißzucker die gemäß Arti-

kel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzugerechnet werden. Für Rohzucker muss die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung definierte Methode der Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

- (4) Der repräsentative Preis wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 1,20 EUR/100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.
- (5) Gibt es einen Unterschied zwischen dem Auslösespreis für das betreffende Erzeugnis und dem repräsentativen Preis, so müssen unter den Bedingungen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 zusätzliche Einfuhrzölle festgesetzt werden.
- (6) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 34 vom 13.2.1996, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	15,32	8,92
1701 11 90 ⁽¹⁾	15,32	15,22
1701 12 10 ⁽¹⁾	15,32	8,69
1701 12 90 ⁽¹⁾	15,32	14,70
1701 91 00 ⁽²⁾	22,51	14,65
1701 99 10 ⁽²⁾	22,51	9,46
1701 99 90 ⁽²⁾	22,51	9,46
1702 90 99 ⁽³⁾	0,23	0,41

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1154/2002 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 2002
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2002 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1123/2002 ⁽⁴⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1069/2002 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 21.6.2002, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 169 vom 28.6.2002, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,04 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	42,04 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,04 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	42,04 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4570
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	45,70
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	45,70
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	45,70
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4570

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1155/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie ⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel ei-

nes Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.⁽³⁾ ABL L 214 vom 8.9.1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	45,70 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	45,70 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	86,83 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4570 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	45,70 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4570 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4570 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4570 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	45,70 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4570 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1156/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenerzeugnis, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie ⁽³⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.
- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monat-

lich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.

- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 40,369 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1157/2002 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 2002
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 597/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 9.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	2,23
	niederer Qualität	18,80
1002 00 00	Roggen	27,95
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	27,95
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	27,95
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	54,99
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	54,99
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	38,04

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 14. Juni 2002 bis 27. Juni 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	117,68	119,28	111,49	87,30	182,60 (**)	172,60 (**)	102,89 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	23,59	14,81	12,90	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	22,69	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,93 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 26,20 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1158/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	0,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	26,00
1006 30 92 9100	90,00
1006 30 92 9900	90,00
1006 30 94 9100	90,00
1006 30 94 9900	90,00
1006 30 96 9100	90,00
1006 30 96 9900	90,00
1006 30 98 9100	90,00
1006 30 98 9900	90,00
1006 30 65 9900	90,00
1007 00 90 9000	26,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	0,00
1102 20 10 9200	40,56
1102 20 10 9400	34,76
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	52,15
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1159/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 100. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett fest-

gesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 100. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 100. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit		Butter	94	—	—	—
		Butterfett	116	—	116	—
		Rahm	—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1160/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 53. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 53. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 25. Juni 2002 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1161/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 272. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 272. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	105 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	116 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1162/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste der Drittländer, aus denen bestimmte Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau stammen müssen, um in der Gemeinschaft vermarktet werden zu können, ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2589/2001⁽⁴⁾, aufgeführt. Diese Liste wurde nach den Kriterien von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstellt.
- (2) Neuseeland hat bei der Kommission die Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beantragt. Die neuseeländischen Behörden haben die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt.
- (3) Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den neuseeländischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind.
- (4) Einfuhren aus Neuseeland in die Europäische Gemeinschaft finden zurzeit nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 statt. Um sich an die Anforderungen des amtlichen Qualitätssicherungsprogramms für Lebensmittel aus ökologischem Landbau (Food Official Organic Assurance Programme)

anzupassen, benötigen die Erzeuger und Ausführer einen Übergangszeitraum.

- (5) Die Befristung der Aufnahme Neuseelands in die Liste sollte von den Ergebnissen der in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehenen Vor-Ort-Prüfung der in Neuseeland tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen abhängen.
- (6) Die neuseeländischen Behörden haben der Kommission alle Garantien und Angaben geliefert, die belegen, dass die Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch die Kontrollstellen eingehalten werden.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Während eines Übergangszeitraums, der am 30. Juni 2003 endet, kann das neuseeländische Ministerium für Landwirtschaft und Forsten (MAF) die Bescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ebenfalls für Erzeugnisse ausstellen, für die die Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung erteilt und notifiziert wurde, sofern die Genehmigung vor dem 1. Juli 2002 erfolgte.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 75 vom 16.3.2002, S. 21.

⁽³⁾ ABL L 11 vom 17.1.1992, S. 14.

⁽⁴⁾ ABL L 345 vom 29.12.2001, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 94/92 ist nach dem Antrag betreffend die Schweiz Folgendes einzufügen:

„Neuseeland

1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Tieren und tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen der Aquakultur;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft oder
- einem Drittland im Rahmen von Regelungen, die als den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig anerkannt sind oder
- einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm ‚Food Official Organic Assurance Programme‘ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 % an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Punkt 1 Buchstabe b) enthalten zu sein, eingeführt werden dürfen.

3. Kontrollstellen: BIO-GRO New Zealand; Certenz.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: New Zealand Ministry of Agriculture and Forestry (MAF).

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2006.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1163/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 hinsichtlich der Bedingungen für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001⁽⁴⁾, entsteht der Erstattungsanspruch bei der Einfuhr in ein bestimmtes Drittland, wenn für das betreffende Drittland ein differenzierter Erstattungssatz gilt. In den Artikeln 14 bis 16 der Verordnung sind die Bedingungen für die Zahlung der Erstattung im Fall einer differenzierten Erstattung festgelegt und insbesondere die Dokumente, die als Ankunftsbescheinigung für die Waren vorzulegen sind.
- (2) Im Fall einer differenzierten Ausfuhrerstattung wird gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ein Teil der Erstattung, der unter Zugrundelegung des niedrigsten Erstattungssatzes berechnet wird, auf Antrag des Ausführers gezahlt, sobald nachgewiesen ist, dass das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁶⁾, sind Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 aufgrund eines im Jahr 2000 geschlossenen Handelsabkommens vorgesehen, das die Abschaffung der Erstattungen für die Ausfuhr von Weichweizen, Mehl und Kleie nach Polen betraf.
- (4) Kürzlich sind Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Estland, Lettland bzw. Litauen (baltische Staaten) über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaft-

liche Erzeugnisse und einer vollständigen Liberalisierung des Handels mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen geschlossen worden. Im Getreidesektor ist die Abschaffung der Erstattungen für die meisten in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse eines der vorgesehenen Zugeständnisse.

- (5) In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2002⁽⁸⁾, ist eine besondere Regelung für die Ausfuhren nach Polen und in die baltischen Staaten vorgesehen.
- (6) Dieser besonderen Regelung, die am 1. Juli 2002 in Kraft tritt, ist daher Rechnung zu tragen, damit den Ausführern im Handel mit den betreffenden Drittländern keine unnötigen Kosten entstehen. Zu diesem Zweck wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die betreffende Bestimmung nicht berücksichtigt.
- (7) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1501/95, die Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorsehen, sind daher anzupassen, um den neuen, mit den baltischen Staaten geschlossenen Abkommen Rechnung zu tragen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13a der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13a

- (1) Besteht die Differenzierung der Erstattung lediglich in der Nichtfestsetzung einer Erstattung für die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 genannten Bestimmungsländer, so muss für die Zahlung der Erstattung für die in demselben Anhang genannten Erzeugnisse in Abweichung von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission^(*) kein Nachweis der Erfüllung der Zollformalitäten vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.⁽⁸⁾ ABl. L 153 vom 12.6.2002, S. 5.

(2) Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 genannten Erzeugnisse für die dort angegebenen Bestimmungsländer wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht berücksichtigt.

(*) ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1164/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1646/2001 hinsichtlich der Festsetzung des Betrags der Anpassungsbeihilfe und der zusätzlichen Beihilfe an die Raffinationsindustrie im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2002/03 bis 2005/06**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 38 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird in den Wirtschaftsjahren 2001/02 bis 2005/06 als Interventionsmaßnahme eine Anpassungsbeihilfe an die Industrie gewährt, die in der Gemeinschaft rohen Präferenzrohrzucker raffiniert, sowie eine zusätzliche Beihilfe für die Raffination von rohem Rohrzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt wird.
- (2) Nach Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Anpassungsbeihilfe und die zusätzliche Beihilfe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung im Zuckersektor, insbesondere bei den Herstellungs- und Raffinationsspannen, angepasst werden. Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 und die vorhergehenden Wirtschaftsjahre sind die Anpassungsbeihilfe und die zusätzliche Beihilfe unter anderem nach Maßgabe der geltenden Lagerhaltungsabgabe bestimmt worden. Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 ist die Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten abgeschafft worden und sind die betreffenden Beihilfen in der Annahme festgesetzt worden, dass die Ausgewogenheit zwischen der Verarbeitungs- und der Raffinationsspanne durch die Abschaffung der vorgenannten Regelung nicht beeinträchtigt worden ist; die Festsetzung erfolgte auch in Abwartung einer Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Sektoren, bei der insbesondere überprüft werden sollte, ob die Entwicklung der beiden Spannen die Beibehaltung der Anpassungsbeihilfe und der zusätzlichen Beihilfe rechtfertigt.
- (3) Aus den durchgeführten Analysen ergibt sich, dass die Gewährung der Beihilfen an die Raffinationsindustrie

weiterhin gerechtfertigt ist, um das Gleichgewicht mit der Herstellung von weißem Rübenzucker während des Zeitraums zu erhalten, für den die Preise im Zuckersektor festgesetzt worden sind, d. h. für die Wirtschaftsjahre 2002/03 bis 2005/06. Die Höhe der für das Wirtschaftsjahr 2001/02 festgesetzten Beihilfen scheint der Entwicklung der Lage insbesondere nach der Abschaffung der Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten angemessen zu sein.

- (4) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1646/2001 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Anpassungsbeihilfe und die zusätzliche Beihilfe gemäß Artikel 38 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 werden nach der Anpassung gemäß Artikel 38 Absatz 4 für die Wirtschaftsjahre 2002/03 bis 2005/06 auf insgesamt 2,92 EUR/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, festgesetzt.

(2) Dieser Betrag wird gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 angepasst, wenn die bei der ersten Festsetzung herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen und insbesondere der geltende Zinssatz erheblich von denen abweichen, die vor Beginn eines der betreffenden Wirtschaftsjahre festgestellt werden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1165/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 886/2002 ⁽⁴⁾, heißt es, dass sich bestimmte Codes nur auf Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz beziehen. Bei Einteilung unter die KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 ist ein Mindestwert frei Grenze bei Einfuhr in die Gemeinschaft einzuhalten, damit ein präferenzzieller Zollsatz gewährt werden kann. Da ab 1. Juni 2002, dem Tag, an dem das bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg und durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission ⁽⁵⁾ angenommen, die Gewährung eines präferenziellen Zollsatzes nicht mehr an die Einhaltung eines Mindestwerts frei Grenze gebunden ist und die Käsesorten mit diesen KN-Codes von da an unter den KN-Codes 0406 90 13 bis 0406 90 17 im Anhang II D der Verordnung Nr. 2535/2001 eingeführt werden, sind die KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 nutzlos geworden. Damit bei den Marktteilnehmern und den Zolldiensten keine Verwirrung entsteht, sollte der genannte Artikel bis zur Aufhebung dieser Codes der kombinierten Nomenklatur angepasst und eine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten des Abkommens mit der Schweiz ausgestellten Zertifikate eingeführt werden.

(2) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 heißt es, jeder Marktteilnehmer dürfe nur einen Lizenzantrag für dieselbe Kontingentsnummer aus dem Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) stellen. Die in den Anhängen I.B.2 und I.B.3 dieser Verordnung aufgeführten Kontingentsnummern für die Erzeugnisse mit

Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakei sind identisch, weil die beiden Länder vorher einen einzigen Staat bildeten. Daher ist hinzuzufügen, dass die einschlägigen Kontingente als gesonderte Kontingente zu betrachten sind.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die KN-Codes 0406 20 10 und 0406 90 19 beziehen sich nur auf Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz gemäß Artikel 20.“

2. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 werden im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht angewendet. Gelten für Einfuhren nach dem 1. Juni Zertifikate, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, so werden den Erzeugnissen unter den genannten Codes die KN-Codes 0406 90 13 bis 0406 90 17 zugeteilt und finden die in Anhang II.D aufgeführten Zollsätze Anwendung.“

3. In Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die in den Anhängen I.B.2 und I.B.3 aufgeführten Kontingente mit den gleichen Kontingentsnummern sind jedoch als verschiedene Kontingente zu betrachten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Artikel 1 Punkt 2 gilt jedoch ab 1. Juni 2002.

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABL L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABL L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

⁽⁴⁾ ABL L 139 vom 29.5.2002, S. 30.

⁽⁵⁾ ABL L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1166/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 787/2002 ⁽⁴⁾, wurden besondere Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽⁶⁾, im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse festgelegt. Um eine ordnungsgemäße Anwendung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse zu gewährleisten und die Gefahr, dass spekulative Anträge gestellt werden oder bei der Anwendung der Regelung Störungen auftreten, möglichst gering zu halten, muss die in der Verordnung festgelegte Sicherheit angehoben werden.
- (2) In Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wird bei der Gewährung von Ausfuhrerstattungen bei der Ausfuhr von Käse nach Zonen unterschieden. Infolge der Entwicklung der Erstattungssätze für die einzelnen Bestimmungsländer können bestimmte Zonen abgeschafft werden. Im Interesse der Vereinfachung sind bestimmte Zonen neu zu ordnen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Betrag der Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird anhand des am Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz gültigen Erstattungssatzes festgesetzt und beläuft sich auf folgenden Prozentsatz des für jeden Produktcode festgesetzten Erstattungsbetrags:

- a) 10 % des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse des KN-Codes 0405;
- b) 30 % des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse des KN-Codes 0402 10;
- c) 30 % des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406;
- d) 25 % des Erstattungsbetrags für die übrigen Erzeugnisse.“

2. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zwecke von Absatz 1 werden folgende Zonen festgelegt:

- Zone I: Bestimmungscodes 070 und 091 bis einschließlich 096,
- Zone III: Bestimmungscodes 400,
- Zone VI: andere Bestimmungscodes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1167/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Festsetzung des Höchstankaufpreises für Magermilchpulver bei der im Rahmen der Daueraus-schreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführten ersten Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Ge-meinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Ver-ordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver ⁽³⁾ wird anhand der für die jeweilige Ausschreibung erhaltenen Angebote und nach Maßgabe der geltenden Interventionspreise ein Höchstankaufpreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung nicht durchzuführen.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufpreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzu-setzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ent-sprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführte erste Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 25. Juni 2002 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufpreis auf 202,44 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-staat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 100.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1168/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Anwendung der Zollkontingente für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien im Jahr 2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2487/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien und für die Anwendung des Interimabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/2001 der Kommission⁽⁶⁾ kann die Kommission die Liste der die Echtheitszeugnisse erteilenden Ausgabestellen unter bestimmten Bedingungen ändern. Diese Bestimmung

sollte der in anderen Verordnungen vorgesehenen Bestimmung angepasst werden.

- (2) Die Bundesrepublik Jugoslawien hat die Stelle bezeichnet, die zur Ausstellung von Echtheitszeugnissen befugt ist. In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2533/2001 sollte deshalb die betreffende Stelle eingetragen werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2533/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Liste in Anhang V kann von der Kommission geändert werden, wenn die Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht mehr erfüllt ist, eine Ausgabestelle eine oder mehrere der von ihr eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn eine neue Ausgabestelle bezeichnet wird.“

2. Anhang V wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 2 gilt ab 31. Mai 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 19.

ANHANG

„ANHANG V

Ausgabestellen:

- Republik Kroatien: ‚Euroinspekt‘, Zagreb, Kroatien
 - Bosnien und Herzegowina:
 - ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien:
 - Bundesrepublik Jugoslawien: ‚YU Institut für Fleischhygiene und -technologie‘, Kacanskog 13, Belgrad, Jugoslawien“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1169/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	2,205	2,205
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,897 1,149 2,897 2,173 0,862 2,173 1,149 2,897 2,897 1,149 2,897	2,897 1,149 2,897 2,173 0,862 2,173 1,149 2,897 2,897 1,149 2,897

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	8,000 8,000 8,000	8,000 8,000 8,000
1006 40 00	Bruchreis	2,000	2,000
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1170/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeiteter Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	45,70	45,70

VERORDNUNG (EG) Nr. 1171/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 721/2002 ⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	71,50
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	81,45
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	107,80
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	90,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	182,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	175,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1172/2002 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 2002
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABL L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABL L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABL L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	208,77	249,98	272,29	266,16	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	241,75	235,62	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	30,54	30,54	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1173/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern vom 21. bis 27. Juni 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1174/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

- (3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 24. bis zum 27. Juni 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote auf 319,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1175/2002 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen be-

stimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,352 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1176/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

mit den besonderen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse oder bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse nach Estland und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1961/2001 und (EG) Nr. 1429/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 8 und Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽⁶⁾, entsteht der Erstattungsanspruch bei der Einfuhr in ein bestimmtes Drittland, wenn für das betreffende Drittland ein differenzierter Erstattungssatz gilt. Mit den Artikeln 14, 15 und 16 der genannten Verordnung werden die Bedingungen für die Zahlung der Erstattung im Fall der differenzierten Erstattung und insbesondere die zum Nachweis der Ankunft der Waren am Bestimmungsort vorzulegenden Dokumente festgelegt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1148/2002 des Rates ⁽⁷⁾ enthält Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und sieht die autonome und befristete Anpassung bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse vor. Eines dieser Zugeständnisse ist die Abschaffung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse bzw. der gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft erzeugt wurden, in dieses Drittland ab dem 1. Juli 2002.
- (3) Um zu vermeiden, dass dieses Zugeständnis bei der Gewährung von Erstattungen für die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse in andere Drittländer zur Anwendung der genannten Artikel 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 führt, hat Estland sich

verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur die betreffenden Erzeugnisse zur Einfuhr nach Estland zugelassen werden, für die keine Erstattungen gewährt wurden und die unmittelbar aus der Gemeinschaft kommen.

- (4) Damit die estnischen Behörden die erforderlichen Kontrollen vornehmen können, ist vorzuschreiben, dass ihnen bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse zum einen eine beglaubigte Kopie einer Ausfuhrlizenz mit besonderen Angaben, die gewährleisten, dass für die darin genannten Erzeugnisse keine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, und zum anderen eine beglaubigte Kopie der Ausfuhranmeldung, die bestimmte, sich auf die Ausfuhrlizenz beziehende Angaben enthält, vorgelegt werden müssen. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung müssen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001, abweichen oder diese ergänzen.
- (5) Bei der Anwendung der genannten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ist auch diese Sonderregelung zu berücksichtigen, damit den Ausfuhrern beim Handel mit Drittländern keine unnötigen finanziellen Belastungen auferlegt werden. Zu diesem Zweck ist die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Ausfuhr nach Estland bei der Bestimmung des niedrigsten Erstattungssatzes nicht zu berücksichtigen. Daher sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽⁹⁾ für Obst und Gemüse und mit der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1962/2001 ⁽¹¹⁾, für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegten Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen entsprechend zu ändern.
- (6) Schließlich müssen die Auswirkungen der genannten Zugeständnisse auf die Verwendung der Ausfuhrlicenzen abgefedert werden, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach Estland ausgestellt wurden und bei denen die entsprechenden Einfuhren in dieses Drittland nicht vor dem 1. Juli 2002 abgeschlossen werden können. Es empfiehlt sich, zu genehmigen, dass diese Lizenzen annulliert und die entsprechenden Sicherheiten anteilmäßig für die nicht verwendeten Mengen freigegeben werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

⁽⁸⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28.

⁽¹¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 19.

- (7) Zur genauen Bestimmung der betreffenden Erzeugnisse ist die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen zu verwenden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/2002⁽²⁾, erstellt wurde.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der gemeinsamen Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse und des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhren der in Anhang I genannten Erzeugnisse nach Estland sind den zuständigen estnischen Behörden für jede Sendung vorzulegen:

- a) eine beglaubigte Kopie der Ausfuhrlizenz, nachfolgend „Lizenz“ genannt, die vorbehaltlich des Artikels 2 der vorliegenden Verordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilt wurde, und
- b) eine ordnungsgemäß abgezeichnete Kopie der Ausfuhranmeldung, in deren Feld 44 die Seriennummer der betreffenden Lizenz eingetragen ist.

Für diese Ausfuhren werden keine Erstattungen gewährt. Die Erzeugnisse dürfen zuvor nicht in ein anderes Drittland ausgeführt worden sein.

Artikel 2

- (1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten
- a) in Feld 7 die Angabe „Estland“, wobei in diesem Feld die Angabe „Ja“ anzukreuzen ist,
- b) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
- Exportación a Estonia. Reglamento (CE) n° 1148/2002
 - Udførsel til Estland. Forordning (EF) nr. 1148/2002
 - Ausfuhr nach Estland. Verordnung (EG) Nr. 1148/2002
 - Εξαγωγή στην Εσθονία. Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1148/2002
 - Export to Estonia. Council Regulation (EC) No 1148/2002
 - Exportation en Estonie. Règlement (CE) n° 1148/2002
 - Esportazione in Estonia. Regolamento (CE) n. 1148/2002
 - Uitvoer naar Estland. Verordening (EG) nr. 1148/2002
 - Exportação para a Estónia. Regulamento (CE) n.º 1148/2002
 - Vienti Viroon. Asetus (EY) N:o 1148/2002
 - Export till Estland. Förordning (EG) nr 1148/2002
- und den Code des Erzeugnisses gemäß der Nomenklatur der Verordnung (EG) Nr. 3846/87.

- (2) Feld 22 der Lizenz enthält einen der folgenden Vermerke:

- Sin restitución por exportación
- Uden eksportrestitution
- Ohne Ausfuhrerstattung
- Χωρίς επιστροφή κατά την εξαγωγή
- No export refund
- Sans restitution à l'exportation
- Senza restituzione all'esportazione
- Zonder uitvoerrestitutie
- Sem restituição à exportação
- Ilman vientitukea
- Utan exportbidrag.

- (3) Die Lizenz gilt nur für die darin bezeichneten Erzeugnisse und Mengen.

- (4) Die gemäß dieser Verordnung erteilten Lizenzen verpflichten zur Ausfuhr in das in Feld 7 genannte Bestimmungsland.

- (5) Der Beteiligte erhält auf Antrag eine beglaubigte Abschrift der abgeschriebenen Lizenz.

- (6) Die Lizenzen sind drei Monate gültig.

- (7) Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist für die Erteilung einer Lizenz keine Sicherheit zu leisten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 10. jedes Monats die Zahl der im Vormonat erteilten Lizenzen und die Mengen der betreffenden Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Codes der Nomenklatur der Verordnung (EG) Nr. 3846/87 mit.

Artikel 4

Die Ausfuhrlicenzen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 oder gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 für eines der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse ausgestellt wurden und bei denen in Feld 7 als Bestimmung „Estland“ angegeben ist, werden auf Antrag des Beteiligten, der spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit der betreffenden Lizenz zu stellen ist, annulliert, und die entsprechenden Sicherheiten werden anteilmäßig für die nicht verwendeten Mengen freigegeben.

Artikel 5

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

- (1) Besteht die Differenzierung der Erstattung lediglich in der Nichtfestsetzung einer Erstattung für Estland, so muss für die Zahlung der Erstattung für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0802, ex 0805 und ex 0806 in Abweichung von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 kein Nachweis der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 153 vom 13.6.2002, S. 8.

(2) Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0802, ex 0805 und ex 0806 mit Bestimmung Estland wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht berücksichtigt.“

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Besteht die Differenzierung der Erstattung lediglich in der Nichtfestsetzung einer Erstattung für Estland, so muss für die Zahlung der Erstattung für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 2008 und ex 2009 in Abweichung von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der

Kommission (*) kein Nachweis der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten vorgelegt werden.

(2) Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 2008 und ex 2009 mit Bestimmung Estland wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht berücksichtigt.

(*) ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.“

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, für die bei der Ausfuhr nach Estland keine Ausfuhrerstattung gewährt wird

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Verpflichtung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein „ex“, so wird der Anwendungsbereich der Verpflichtung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung gleichzeitig in Anwendung des KN-Codes und des Codes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3846/87 festgelegt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Code (Verordnung (EG) Nr. 3846/87)
ex 0802 12	Süße Mandeln, ohne Schale	0802 12 90 9000
0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse (Corylus spp.)	0802 21 00 9000 0802 22 00 9000
0802 31 00	Walnüsse, in der Schale	0802 31 00 9000
ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100
ex 0805 50 10	Zitronen	0805 50 10 9100
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	0806 10 10 9100
ex 2008 19 19 ex 2008 19 99	Haselnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht	2008 19 19 9100 2008 19 99 9100
ex 2009 11 99 ex 2009 12 00 ex 2009 19 98	Orangensaft	2009 11 99 9110 2009 11 99 9150 2009 12 00 9111 2009 19 98 9112 2009 19 98 9150

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2263)

(Nur der spanische, der deutsche, der griechische, der englische, der französische, der italienische, der niederländische, der portugiesische, der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

(2002/523/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 bestimmt die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses die von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließenden Ausgaben, wenn sie feststellt, dass Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind.
- (2) Gemäß den genannten Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 sowie gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlusverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 ⁽⁵⁾, nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen

vor, teilt die Ergebnisse ihrer Überprüfungen den Mitgliedstaaten mit, nimmt deren Bemerkungen zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt diesen schließlich unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG ⁽⁷⁾, förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

- (3) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. In den Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sind die nach Abschluss der Verfahren erstellten Berichte von der Kommission geprüft worden.
- (4) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 können nur die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern bzw. nur die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. durchgeführt wurden.
- (5) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 25.

- (6) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannt werden, sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (7) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen der zusammenfassenden Berichte zur Kenntnis gebracht.
- (8) Die vorliegende Entscheidung greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofes in Rechtssachen ziehen wird, die am 31. Oktober 2001 noch anhängig waren und Rechtsfragen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen —

nen Zahlstellen der Mitgliedstaaten werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Portugiesische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland, sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 28. Juni 2002

Artikel 1

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten, zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, erklärten Ausgaben der zugelasse-

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gesamtberichtigungen

Bereich	Mitgliedstaat	Haushaltsposten	Grund	Währung	von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben	Bereits abgezogen	Finanzielle Auswirkungen der Entscheidung	Haushaltsjahr
Tierprämien	BE	verschiedene	Rinder — unzulängliche Kontrollsysteme	EUR	- 2 102 656,97	0,00	- 2 102 656,97	2000
ländliche Entwicklung	BE	5011	unzulängliche Kontrollen — Wallonien	EUR	- 115 003,00	0,00	- 115 003,00	1997-1999
Finanzaudit	BE	verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 23 700,00	- 23 700,00	0,00	2000
			BE insgesamt		- 2 241 359,97	- 23 700,00	- 2 217 659,97	
Finanzaudit	DE	3700	doppelt vorgenommene Berichtigung	EUR	0,00	- 111 504,13	111 504,13	1999
			DE insgesamt		0,00	- 111 504,13	111 504,13	
ländliche Entwicklung	ES	5011/405	unzulängliches Kontrollsystem — landesweit	EUR	- 37 244,00	0,00	- 37 244,00	1999/2000
ländliche Entwicklung	ES	5011	widersprüchliche Daten nicht erläutert — Katalonien und Kanarische Inseln	EUR	- 64 988,00	0,00	- 64 988,00	1998
ländliche Entwicklung	ES	5011	widersprüchliche Daten nicht erläutert — Baskenland	EUR	- 3 625,00	0,00	- 3 625,00	1999
ländliche Entwicklung	ES	5012/4072	unzulängliches Kontrollsystem — landesweit	EUR	- 1 043 723,00	0,00	- 1 043 723,00	1999/2000
ländliche Entwicklung	ES	5011/405	Mängel bei den Verwaltungs- und den Vor-Ort-Kontrollen — Galicien	EUR	- 22 631,00	0,00	- 22 631,00	1998-2000
ländliche Entwicklung	ES	5011/405	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen	EUR	- 433 752,00	0,00	- 433 752,00	1998-2000
ländliche Entwicklung	ES	5011/405	unzulängliche Kontrollen — Kastilien-La Mancha	EUR	- 776 378,00	0,00	- 776 378,00	1998-2000
ländliche Entwicklung	ES	5012/4072	Pauschalberichtigung — Kastilien-La Mancha	EUR	- 394 229,00	0,00	- 394 229,00	1998-2000
ländliche Entwicklung	ES	5011/405	Pauschalberichtigung — Kastilien und León	EUR	- 258 010,00	0,00	- 258 010,00	1998-2000
ländliche Entwicklung	ES	5012/4072	Pauschalberichtigung — Kastilien und León	EUR	- 708 920,00	0,00	- 708 920,00	1998-2000
Finanzaudit	ES	verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 4 913 630,00	- 4 913 630,00	0,00	2000
			ES insgesamt		- 8 657 130,00	- 4 913 630,00	- 3 743 500,00	
Tierprämien	FR	verschiedene	Rinder — unzulängliche Kontrollsysteme — Martinique	EUR	- 134 588,00	0,00	- 134 588,00	1999/2000
Tierprämien	FR	verschiedene	Rinder — unzulängliche Kontrollsysteme — Guadeloupe	EUR	- 2 593 230,00	0,00	- 2 593 230,00	1999/2000
Finanzaudit	FR	verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 842 942,00	- 842 942,00	0,00	2000
			FR insgesamt		- 3 570 760,00	- 842 942,00	- 2 727 818,00	
Tierprämien	GB	2125	keine angemessene Behandlung von festgestellten Fehlern	EUR	- 14 917,66	0,00	- 14 917,66	1999
Finanzaudit	GB	verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 483 379,59	- 483 379,59	0,00	2000
			GB insgesamt		- 498 297,26	- 483 379,59	- 14 917,66	

Bereich	Mitgliedstaat	Haushaltsposten	Grund	Währung	von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben	Bereits abgezogen	Finanzielle Auswirkungen der Entscheidung	Haushaltsjahr
ländliche Entwicklung	GR	5010	unzulängliches Kontrollsystem	EUR	- 1 703 199,00	0,00	- 1 703 199,00	1998/1999
Finanzaudit	GR	verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 306 956,00	- 306 956,00	0,00	2000
			GR insgesamt		- 2 010 155,00	- 306 956,00	- 1 703 199,00	
Tierprämien	IE	2125	InVekoS — Nichtwiedereinziehung von Beträgen aufgrund von Verwaltungsfehlern	EUR	- 129 305,05	0,00	- 129 305,05	1998/1999
forstwirtschaftliche Maßnahmen	IE	5012	Nichtzuschussfähige Ausgaben (Coillte Teoranta) — Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92	EUR	- 3 571 898,00	0,00	3 571 898,00	1999
Finanzaudit	IE	verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 213 072,00	- 213 072,00	0,00	2000
			IE insgesamt		- 3 914 275,05	- 213 072,00	- 3 701 203,05	
Obst und Gemüse	IT	1515	Nichteinhaltung von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97	EUR	- 4 709 428,28	0,00	- 4 709 428,28	1999/2000
öffentliche Lagerhaltung	IT	1622	Fehlmenge, die verkauft wurden, ohne dass der Erlös dem EAGFL gutgeschrieben wurde	EUR	- 4 085 724,85	0,00	- 4 085 724,85	1998
Fette	IT	1210	unzulängliche Übereinstimmungsprüfungen und unzulängliche Prüfungen in den Ölmühlen	EUR	- 22 678 386,33	0,00	- 22 678 386,33	1997-1999
Finanzaudit	IT	verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 8 572 333,00	- 8 572 333,00	0,00	2000
			IT insgesamt		- 40 045 872,46	- 8 572 333,00	- 31 473 539,46	
Tierprämien	LU	verschiedene	Rinder — unzulängliche Kontrollsysteme	EUR	- 398 104,45	0,00	- 398 104,45	1999/2000
			LU insgesamt		- 398 104,45	0,00	- 398 104,45	
Finanzaudit	NL	1050	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 25 371,00	- 25 371,00	0,00	2000
			NL insgesamt		- 25 371,00	- 25 371,00	0,00	
Obst und Gemüse	PT	1515	Nichteinhaltung von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97	EUR	- 75 894,66	0,00	- 75 894,66	1998-2000
Tierprämien	PT	verschiedene	Mutterkuhprämie und Sonderprämie — unzulängliche Kontrollsysteme	EUR	- 4 373 390,14	0,00	- 4 373 390,14	1999/2000
Finanzaudit	PT	verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 847 099,00	- 859 409,00	12 310,00	2000
			PT insgesamt		- 5 296 383,80	- 859 409,00	- 4 436 974,80	
Ackerkulturen	FIN	verschiedene	unzulängliche Vor-Ort-Kontrollen	EUR	- 234 169,81	0,00	- 234 169,81	1999/2000
			FIN insgesamt		- 234 169,81	0,00	- 234 169,81	
			Gesamtbetrag		- 66 891 878,80	- 16 352 296,72	- 50 539 582,07	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2002

zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2281)

(Nur der griechische, englische, französische, italienische, portugiesische, niederländische und schwedische Text sind verbindlich)

(2002/524/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 bestimmt die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses die von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließenden Ausgaben, wenn sie feststellt, dass Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind.
- (2) Gemäß den genannten Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 sowie gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 ⁽⁵⁾, nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt die Ergebnisse ihrer Überprüfungen den Mitgliedstaaten mit, nimmt deren Bemerkungen zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt diesen schließlich unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im

Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG ⁽⁷⁾, förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

- (3) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. In den Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sind die nach Abschluss der Verfahren erstellten Berichte von der Kommission geprüft worden.
- (4) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 können nur die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern bzw. nur die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. durchgeführt wurden.
- (5) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.
- (6) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannt werden, sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (7) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen der zusammenfassenden Berichte zur Kenntnis gebracht.
- (8) Die vorliegende Entscheidung greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofes in Rechtsachen ziehen wird, die am 31. Oktober 2001 noch anhängig waren und Rechtsfragen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen —

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 25.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten, zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, erklärten Ausgaben der zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

—

ANHANG

Gesamtübersicht der finanziellen Berichtigungen

Sektor	Mitgliedstaat	Haushaltsposten	Grund	Währung	Abgelehnte Ausgaben	Bereits erfolgte Abzüge	Finanzielle Folgen der aktuellen Entscheidung	Haushaltsjahr
Ausgabenprüfung	BE	B1-4	Verwaltungsfehler	EUR	- 21 194,89	- 21 194,89	0,00	2000
			BE insgesamt		- 21 194,89	- 21 194,89	0,00	
Milch und Milcherzeugnisse	FR	2071	Aufhebung der Entscheidung 98/358/EG durch den Gerichtshof	EUR	17 438 194,58	0,00	17 438 194,58	1994
Öffentliche Lagerhaltung	FR	3201	Pauschale Berichtigung 5 % (Martinique/Guadeloupe) — unzulängliche Kontrollen	EUR	- 336 700,63	0,00	- 336 700,63	1999-2000
Öffentliche Lagerhaltung	FR	3201	Pauschale Berichtigung 5 % (Martinique/Guadeloupe) — unzulängliche Kontrollen	EUR	- 403 069,49	0,00	- 403 069,49	1999-2000
Öffentliche Lagerhaltung	FR	3200	Nichteinhaltung des kontradiktorischen Verfahrens für die Probenahme	EUR	- 89 487,57	0,00	- 89 487,57	1998
Ausgabenprüfung	FR	B1-4	Überhöhte Ausgabenerklärung (ländliche Entwicklung)	EUR	- 316 674,26	0,00	- 316 674,26	2000
			FR insgesamt		16 292 262,63	0,00	16 292 262,63	
Ackerkulturen	GR	verschiedene	Pauschale Berichtigung — unzulängliche Schlüsselkontrollen	EUR	- 103 513 610,00	- 30 217 589,00	- 73 296 021,00	1996-1999
			GR insgesamt		- 103 513 610,00	- 30 217 589,00	- 73 296 021,00	
Obst und Gemüse	IT	1512	Nicht beihilfefähige Erzeugnisse — Verstoß gegen die Verordnungen (EWG) Nr. 1558/91 und (EG) Nr. 504/97	EUR	- 10 448 798,00	0,00	- 10 448 798,00	1997-1998
Obst und Gemüse	IT	1512	Pauschale Berichtigung — unzulängliche Bestandskontrolle (Emilia-Romana)	EUR	- 1 805 018,00	0,00	- 1 805 018,00	1997-1998
Obst und Gemüse	IT	1511	Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 504/97 Artikel 1 Absatz 4	EUR	- 1 145 024,02	0,00	- 1 145 024,02	1998
			IT insgesamt		- 13 398 840,02	0,00	- 13 398 840,02	
Tierprämien	NL	2320	Pauschale und errechnete Berichtigungen	EUR	- 20 291 540,00	0,00	- 20 291 540,00	1997-1998
			NL insgesamt		- 20 291 540,00	0,00	- 20 291 540,00	
Tierprämien	PT	2220	Pauschale Berechtigung 2 % — 1996-1998	EUR	- 741 444,18	0,00	- 741 444,18	1998
Tierprämien	PT	2221	Pauschale Berechtigung 2 % — 1996-1999	EUR	- 60 808,04	0,00	- 60 808,04	1998
Ausgabenprüfung	PT	4000-4999	Verwaltungsfehler	EUR	- 249 967,00	0,00	- 249 967,00	2000
			PT insgesamt		- 1 052 219,22	0,00	- 1 052 219,22	

Sektor	Mitglied- staat	Haushalts- posten	Grund	Währung	Abgelehnte Ausgaben	Bereits erfolgte Abzüge	Finanzielle Folgen der aktuellen Entscheidung	Haushaltsjahr
Ackerkulturen	SE	1041-1062	Verstoß gegen die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 Artikel 15 und (EWG) Nr. 805/68 Artikel 30 — rechtswidrige Abgaben	SEK	- 18 555 850,00	0,00	- 18 555 850,00	2000
			SE insgesamt	SEK	- 18 555 850,00	0,00	- 18 555 850,00	
Tierprämien	UK	2126	Pauschale Berichtigung	GBP	- 4 827 612,00	0,00	- 4 827 612,00	1998
Ausgabenprüfung	UK	verschiedene	Mängel bei der Bearbeitung der Anträge — IBEA, NAWAD	GBP	- 174 862,22	0,00	- 174 862,22	2000
Ausgabenprüfung	UK	B1-4	Überhöhte Ausgabenerklärung (ländliche Entwicklung)	GBP	- 6 466 505,00	0,00	- 6 466 505,00	2000
			UK insgesamt	GBP	- 11 468 979,22	0,00	- 11 468 979,22	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2002

zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2238)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/525/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/53/EG muss die Kommission bestimmte gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) verbottene gefährliche Stoffe bewerten.
- (2) Nach Durchführung der erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Bewertungen ist die Kommission zu mehreren Schlussfolgerungen gelangt.
- (3) Einige Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom enthaltende Werkstoffe und Bauteile sollten von dem Verbot ausgenommen werden oder weiterhin ausgenommen sein, da die Verwendung dieser gefährlichen Stoffe in diesen bestimmten Werkstoffen und Bauteilen noch immer unvermeidbar ist.
- (4) Einige Ausnahmen von dem Verbot bestimmter Werkstoffe und Bauteile sollten in Bezug auf den Anwendungsbereich und die Geltungsdauer begrenzt werden, um die Verwendung gefährlicher Stoffe in Fahrzeugen schrittweise einzustellen, sobald die Verwendung dieser Stoffe in diesen Anwendungen vermeidbar wird.
- (5) Cadmium in Batterien für Elektrofahrzeuge sollte bis 31. Dezember 2005 ausgenommen werden, da angesichts der derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und der umfassenden Umweltbewertung bis zu diesem Zeitpunkt Substitute verfügbar sein werden und die Verfügbarkeit von Elektrofahrzeugen sichergestellt sein wird. Die schrittweise Substitution von Cadmium sollte jedoch unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Elektrofahrzeugen weiter analysiert werden. Die Kommission wird ihre entsprechenden Ergebnisse veröffentlichen und kann eine Verlängerung der Frist für das Verbot von Cadmium in Batterien für Elektrofahrzeuge vorschlagen, wenn diese aufgrund der Ergebnisse der Analyse gerechtfertigt ist.

- (6) Die Ausnahme von dem Verbot in Bezug auf Blei zur Innenbeschichtung von Kraftstoffbehältern sollte gestrichen werden, da die Verwendung von Blei in diesen bestimmten Bauteilen bereits vermeidbar ist.
- (7) Da es offensichtlich ist, dass eine vollständige Abwesenheit von Schwermetallen in einigen Fällen nicht zu erreichen ist, sollten einige Konzentrationswerte von Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertigem Chrom in bestimmten Werkstoffen und Bauteilen toleriert werden, sofern diese Stoffe nicht absichtlich hinzugefügt wurden.
- (8) Die Richtlinie 2000/53/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽²⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 96/350/EG der Kommission⁽³⁾, errichteten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG wird durch den Text im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Cadmium in Batterien für Elektrofahrzeuge nach dem 31. Dezember 2005 nicht mehr in Verkehr gebracht wird.

Im Rahmen der bereits durchgeführten umfassenden Umweltabschätzung untersucht die Kommission unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Verfügbarkeit von Elektrofahrzeugen sicherzustellen, weiterhin die schrittweise Substitution von Cadmium. Die Ergebnisse werden von der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2004 abgeschlossen und veröffentlicht, und sie kann einen Vorschlag zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2000/53/EG vorlegen, wenn dies durch die Ergebnisse der Analyse gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ ABL L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

⁽²⁾ ABL L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

⁽³⁾ ABL L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2003.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2002

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) ausgenommene Werkstoffe und Bauteile

Werkstoffe und Bauteile	Anwendungsbereich und Fälligkeitsdatum der Ausnahme	Zu kennzeichnen oder auf andere Weise kenntlich zu machen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iv)
<i>Blei als Bestandteil einer Legierung</i>		
1. Stahl für Bearbeitungszwecke und feuerverzinkter Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent		
2. a) Aluminium für Bearbeitungszwecke mit einem Bleianteil von bis zu 2 Gewichtsprozent b) Aluminium für Bearbeitungszwecke mit einem Bleianteil von 1 Gewichtsprozent	1. Juli 2005 ⁽¹⁾ 1. Juli 2008 ⁽²⁾	
3. Kupferlegierung mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent		
4. Blei-/Bronze-Lagerschalen und -Buchsen		
<i>Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen</i>		
5. Batterien		X
6. Schwingungsdämpfer		X
7. Auswuchtgewichte	Vor dem 1. Juli 2003 typgenehmigte Fahrzeuge und Auswuchtgewichte, die zur Wartung dieser Fahrzeuge bestimmt sind: 1. Juli 2005 ⁽³⁾	X
8. Vulkanisierungsmittel und Stabilisatoren für Elastomere in Anwendungen der Flüssigkeits-handhabung und der Kraftübertragung	1. Juli 2005 ⁽⁴⁾	
9. Stabilisator in Schutzanstrichen	1. Juli 2005	
10. Kohlebürsten für Elektromotoren	Vor dem 1. Juli 2003 typgenehmigte Fahrzeuge und Kohlebürsten für Elektromotoren, die zur Wartung dieser Fahrzeuge bestimmt sind: 1. Januar 2005	
11. Lötmittel in elektronischen Leiterplatten und sonstigen elektrischen Anwendungen		X ⁽⁵⁾
12. Kupfer in Bremsbelägen mit einem Bleianteil von mehr als 0,5 Gewichtsprozent	Vor dem 1. Juli 2003 typgenehmigte Fahrzeuge und Wartung dieser Fahrzeuge: 1. Juli 2004	X
13. Ventilsitze	Motortypen, die vor dem 1. Juli 2003 entwickelt wurden: 1. Juli 2006	

Werkstoffe und Bauteile	Anwendungsbereich und Fälligkeitsdatum der Ausnahme	Zu kennzeichnen oder auf andere Weise kenntlich zu machen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iv)
14. Elektrische Bauteile, die Blei gebunden in einer Glas- oder Keramik-Matrix enthalten, ausgenommen Glas in Glühlampen und die Glasur von Zündkerzen		X ⁽⁶⁾ (für andere als piezoelektrische Bauteile in Motoren)
15. Glas in Glühlampen und Glasur von Zündkerzen	1. Januar 2005	
16. Pyrotechnische Auslösegeräte	1. Juli 2007	
<i>Sechswertiges Chrom</i>		
17. Korrosionsschutzschichten	1. Juli 2007	
18. Absorptionskühlschränke in Wohnmobilen		X
<i>Quecksilber</i>		
19. Entladungslampen und Instrumententafelanzeigen		X
<i>Cadmium</i>		
20. Dickschichtpasten	1. Juli 2006	
21. Batterien für Elektrofahrzeuge	31. Dezember 2005 Nach dem 31. Dezember 2005 dürfen NiCd-Batterien nur noch als Ersatzteile für Fahrzeuge in Verkehr gebracht werden, die vor diesem Datum auf den Markt gekommen sind	X

(1) Die Kommission prüft bis zum 1. Januar 2005, ob die für das Einstellen der Verwendung vorgesehene Frist für diesen Eintrag angesichts der Verfügbarkeit von Ersatzstoffen für Blei und unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a) neu festzulegen ist.

(2) Siehe Fußnote 1.

(3) Bis zum 1. Januar 2005 überprüft die Kommission diese Ausnahme im Lichte der Aspekte der Straßenverkehrssicherheit.

(4) Siehe Fußnote 1.

(5) Demontage, wenn im Zusammenhang mit dem Eintrag 14 ein durchschnittlicher Schwellenwert von 60 Gramm je Fahrzeug überschritten wird. Elektronische Einrichtungen, die nicht vom Hersteller bei der Fertigung eingebaut wurden, werden bei der Anwendung dieser Klausel nicht berücksichtigt.

(6) Demontage, wenn im Zusammenhang mit dem Eintrag 11 ein durchschnittlicher Schwellenwert von 60 Gramm je Fahrzeug überschritten wird. Elektronische Einrichtungen, die nicht vom Hersteller bei der Fertigung eingebaut wurden, werden bei der Anwendung dieser Klausel nicht berücksichtigt.

Anmerkungen:

- Ein Höchstkonzentrationswert von bis zu 0,1 Gewichtsprozent Blei, sechswertigem Chrom und Quecksilber je homogenem Werkstoff und 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff wird toleriert, sofern diese Stoffe nicht absichtlich hinzugefügt wurden ⁽¹⁾.
- Ein Höchstkonzentrationswert von bis zu 0,4 Gewichtsprozent Blei in Aluminium wird ebenfalls toleriert, sofern dieses nicht absichtlich hinzugefügt wurde ⁽²⁾.
- Ein Höchstkonzentrationswert von bis zu 0,4 Gewichtsprozent Blei in Kupfer für Reibmaterialien in Bremsbelägen wird bis zum 1. Juli 2007 toleriert, sofern dieses nicht absichtlich hinzugefügt wurde ⁽³⁾.
- Die Wiederverwendung von Fahrzeugteilen, die zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Ausnahme bereits in Verkehr waren, ist uneingeschränkt zulässig, da sie nicht unter Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) fällt.
- Die selben Ausnahmen gelten bis zum 1. Juli 2007 auch für neue Ersatzteile, die zur Reparatur ⁽⁴⁾ von Teilen von Fahrzeugen bestimmt sind, die von den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a) ausgenommen sind.“

⁽¹⁾ „Absichtlich hinzugefügt“ bedeutet ‚bewusst in der Zusammensetzung eines Werkstoffs oder Bauteils verwendet, in dem sein Vorhandensein im Endprodukt erwünscht ist, um eine bestimmte Eigenschaft, ein bestimmtes Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzielen‘. Die Verwendung von recyceltem Material als Rohstoff für den Hersteller neuer Erzeugnisse, bei dem ein gewisser Anteil des recycelten Materials Anteile von reglementierten Metallen enthalten kann, wird nicht als absichtlich hinzugefügt angesehen.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁴⁾ Diese Klausel gilt für Ersatzteile und nicht für Bauteile, die zur normalen Wartung der Fahrzeuge bestimmt sind. Sie gilt nicht für Auswuchtgewichte, Kohlebürsten für Elektromotoren und Bremsbeläge, da diese Bauteile durch besondere Einträge abgedeckt sind.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2002****zur Aufhebung der Entscheidung 94/141/EG zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Nordvogesen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2380)***(Nur der französische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/526/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Wildschweinpopulation in den Nordvogesen (Frankreich) wurden Fälle von klassischer Schweinepest bestätigt.
- (2) Die Kommission hat den von Frankreich vorgelegten Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Nordvogesen mit der Entscheidung 94/141/EG ⁽²⁾ angenommen.
- (3) Frankreich hat Informationen übermittelt die darauf hindeuten, dass die klassische Schweinepest bei Wildschweinen in den Nordvogesen erfolgreich getilgt worden ist.
- (4) Aus Gründen der Klarheit ist die Entscheidung 94/141/EG daher aufzuheben.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/141/EG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.⁽²⁾ ABl. L 61 vom 4.3.1994, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 27. Juni 2002****zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen, hinsichtlich der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2301)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/527/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EWG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 95/343/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 über die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der aus Drittländern stammenden und zum Verzehr bestimmten wärmebehandelten Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Rohmilcherzeugnisse, die für eine Sammelstelle, eine Standardisierungsstelle, einen Bearbeitungsbetrieb oder einen Verarbeitungsbetrieb bestimmt sind ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/115/EG ⁽⁴⁾, sind die veterinärrechtlichen Bedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der zum Verzehr bestimmten Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis festgelegt worden.
- (2) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist im Anhang der Entscheidung 95/340/EWG der Kommission vom 27. Juli 1995 zur Erstellung eines vorläufigen Verzeichnisses der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/743/EWG ⁽⁶⁾, aufgeführt.
- (3) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Kommission den Namen eines Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis erzeugenden Betriebs übermittelt und Garantien dafür geliefert, dass dieser Betrieb die gesundheitlichen Anforderungen der Gemeinschaft voll erfüllt.
- (4) Die Kommission hat aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß der Richtlinie 96/23/EG ⁽⁷⁾ den einschlägigen Rückstandsüberwachungsplan und das Programm für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zum Verzehr erhalten.
- (5) Mit der Entscheidung 97/252/EG der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/177/EG ⁽⁹⁾, sind die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe aufgestellt worden, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen. Diese Listen sind daher zu ändern, um die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in die Liste der zugelassenen Betriebe aufzunehmen.
- (6) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung 95/408/EG dürfen diejenigen Drittlandsbetriebe, in denen noch keine Stichprobenkontrollen durch die Kommission durchgeführt wurden, die jedoch alle anderen Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, in den Listen aufgeführt werden. Allerdings gilt für Einfuhren aus diesen Betrieben nicht die geringere Häufigkeit der Warenkontrollen.

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 24.8.1995, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. L 42 vom 13.2.1997, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 200 vom 24.8.1995, S. 38.

⁽⁶⁾ ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. L 101 vom 18.4.1997, S. 46.

⁽⁹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.2001, S. 1.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Anhang der Entscheidung 97/252/EG wird folgende Zeile betreffend die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eingefügt:

„MK ^(e) País: **Antigua República Yugoslava de Macedonia** — Land: **Den Tidligere Jugoslaviske Republik Makedonien** — Land: **die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien** — Χώρα: **Πρώην Γιουγκοσλαβική Δημοκρατία της Μακεδονίας** — Country: **Former Yugoslav Republic of Macedonia** — Pays: **Ancienne République yougoslave de Macédoine** — Paese: **ex Repubblica iugoslava di Macedonia** — Land: **Voormalige Joegoslavische Republiek Macedonië** — País: **antiga República jugoslava da Macedónia** — Maa: **Entinen Jugoslavian tasavalta Makedonia** — Land: **f.d. jugoslaviska republiken Makedonien**.

1	2	3	4	5	6
14	IMB ‚Mlekara‘ AD Bitola	Bitola			

Nota: Código provisional que no afecta en absoluto a la denominación definitiva del país, que se acordará tras la conclusión de las negociaciones actualmente en curso sobre este tema en las Naciones Unidas. — *Note:* Denne foreløbige kode foregriber på ingen måde landets endelige benævnelse, som vil blive fastlagt efter afslutningen af de forhandlinger, der for tiden føres herom inden for rammerne af FN. — *Note:* Provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird. — *Σημείωση:* Αυτός ο κωδικός δεν προδικάζει καθόλου την οριστική ονομασία της χώρας η ονομασία θα συμφωνηθεί όταν ολοκληρωθούν οι σχετικές διαπραγματεύσεις στο πλαίσιο των Ηνωμένων Εθνών. — *Note:* Provisional code, which does not prejudice in any way the definitive nomenclature for this country, which will be agreed following the conclusion of negotiations currently taking place on this subject at the United Nations. — *Note:* Code provisoire qui ne préjuge en rien de la dénomination définitive du pays, qui sera agréée dès conclusion des négociations actuellement en cours à ce sujet dans le cadre des Nations unies. — *Nota:* Questo codice provvisorio non pregiudica assolutamente la denominazione definitiva del paese che sarà approvata non appena conclusi i negoziati attualmente in corso al riguardo nel quadro delle Nazioni Unite. — *Noot:* Voorlopige code die geen invloed op de definitieve naam van het land heeft, die aan het einde van de lopende onderhandelingen in het kader van de Verenigde Naties zal worden vastgesteld. — *Nota:* Código provisório que não interfere em nada com a denominação definitiva do país, que será aprovada após conclusão das negociações actualmente em curso sobre este assunto no quadro das Nações Unidas. — *Huomautus:* Tämä väliaikainen koodi ei estä ottamasta käyttöön maan lopullista nimeä, joka hyväksytään, kun Yhdistyneissä Kansakunnissa asiasta käytävät neuvottelut saadaan päätökseen. — *Anmärkning:* Koden föregriper inte den definitiva beteckningen av detta land, vilken kommer att bestämmas under de förhandlingar som för närvarande pågår i Förenta nationerna.“

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR.2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3351/83

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 165 vom 21 Juni 2001)

1. Seite 4, Anhang I:
 - a) *anstatt:* „Der Unterzeichnete erklärt, dass die nachstehend ... (!) aufgeführten Waren“
muss es heißen: „Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten ... (!) Waren“.
 - b) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
„(!) Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: ... dass die in diesem Dokument aufgeführten und ... gekennzeichneten“.
2. Seite 5, Anhang II:
 - a) Überschrift
anstatt: „Langzeiterklärung“
muss es heißen: „Langzeit-Lieferantenerklärung“.
 - b) Erklärung, 1. und 10. Zeile
anstatt: „Der Unterzeichnete“
muss es heißen: „Der Unterzeichner“.
3. Seite 6, Anhang III:
 - a) Erklärung, 1. Zeile
anstatt: „Der Unterzeichnete“
muss es heißen: „Der Unterzeichner“.
 - b) Nummer 1, Tabelle, dritte Spalte
anstatt: „Ursprungseigenschaft“
muss es heißen: „Ursprungseigenschaft“.
4. Seite 7, Anhang IV:
 - a) Erklärung, 1. Zeile
anstatt: „Der Unterzeichnete“
muss es heißen: „Der Unterzeichner“.
 - b) Nummer 1, Tabelle, zweite Spalte
anstatt: „Vormaterialien“
muss es heißen: „Vormaterialien“.
5. Seiten 8-12, Anhang V:
Anhang V wird durch folgende Seiten ersetzt:

„ANHANG V

AUSKUNFTSBLATT INF 4 UND ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES AUSKUNFTSBLATTS INF 4

Druckanweisungen

1. Das Formblatt für die Ausstellung des Auskunftsblatts Inf 4 ist auf weißem, holzfreiem, geleimtem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 Gramm zu drucken.
2. Jedes Formblatt hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck der Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten. Die Formblätter müssen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein und zur Kennzeichnung eine Seriennummer tragen.

HINWEISE

1. Das Auskunftsblatt darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen zugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, paraphiert und von der ausstellenden Zollbehörde mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Die Warenbezeichnungen in dem Auskunftsblatt sind mit einfachem Zeilenabstand aufzuführen, und jeder Warenbezeichnung ist eine laufende Nummer voranzustellen. Unmittelbar unter der letzten Warenbezeichnung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Der nicht benutzte Raum ist durchzustreichen, so dass spätere Ergänzungen unmöglich sind.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
3. Das Formblatt ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen. Die Zollbehörden des Mitgliedsstaats, der um die Auskünfte ersucht oder seinerseits ersucht wird, können eine Übersetzung der Angaben in den ihnen übermittelten Belegen in die Amtssprache(n) ihres Staates verlangen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

<p>1. Lieferant (Name, vollständige Anschrift)</p>	<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">INF 4</p> <p>N° 000.000</p> <p>ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES AUSKUNFTSBLATTS</p> <p>Angabe für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung sowie Formblättern EUR.2</p>	
<p>2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift)</p>		
<p>3. Rechnung(en) Nr(n). ⁽¹⁾ ⁽²⁾</p>	<p>Vor dem Ausfüllen des Formblatts bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten</p>	
	<p>4. Bemerkungen</p>	
<p>5. Laufende Nummern, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung ⁽³⁾</p>	<p>6. Rohgewicht (kg) oder andere Masse (l, m³ usw.)</p>	
<p>8. LIEFERANTENERKLÄRUNG</p> <p>Der Unterzeichner erklärt, dass die Erklärung(en) über die Ursprungs-eigenschaft der in Feld 5 bezeichneten und ⁽⁴⁾</p> <p><input type="checkbox"/> in der(den) in Feld 3 angegebenen Rechnung(en), die diesem Auskunftsblatt als Anlage beige-fügt ist (sind)</p> <p><input type="checkbox"/> im meiner Langzeiterklärung vom (Datum) aufgeführten Waren zutreffend ist/sind.</p> <p>Ort und Datum</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>		

⁽¹⁾ Der Ausdruck ‚Rechnung‘ umfasst auch Lieferscheine oder andere Handelspapiere, die sich auf die betreffende(n) Sendung(en) beziehen und auf denen die jeweilige(n) Erklärung(en) abgegeben wurde(n).

⁽²⁾ Bei Langzeit-Lieferantenerklärungen ist das Ausfüllen dieses Feldes freigestellt.

⁽³⁾ Die in Feld 5 aufgeführten Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

⁽⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der umseitig bezeichneten Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die für die Erlangung der beigefügten Bescheinigung geltenden Voraussetzungen erfüllen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt.

LEGT folgende Belege VOR ⁽¹⁾:

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Belege beizubringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jeder Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zuzustimmen;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärung der Hersteller usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.⁴

Berichtigung der Entscheidung 2002/441/EG der Kommission vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/69/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 151 vom 11. Juni 2002)

Seite 18, Anhang, geänderter Anhang II, erster Gedankenstrich:

anstatt: „— Ganze Fische, ausgenommen Fische ohne Kopf und Fischfilets ...“
muss es heißen: „— Ganze Fische, ausgenommene Fische ohne Kopf und Fischfilets ...“
